11 Zu § 11 - Ausschluss der Einbürgerung

Ausschlussgründe

Zu Nummer 1: Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des Antragstellers (vgl. Nr. 10 Rdn. 34 ff.) vorliegen. 1

Zu Nummer 1a: Vorliegen eines inhaltlich unrichtigen Bekenntnisses

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Antragsteller nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder nach Nr. 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist. 2

Mit § 11 S. 1 Nr. 1a wird klargestellt, dass die Bekenntnisse nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung sind, sondern inhaltlich zutreffen, das heißt von einer inneren Überzeugung getragen sein müssen. Für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes wurde dies bereits vor Inkrafttreten des StARModG vom 22.3.2024 von Rechtsprechung und Rechtspraxis zugrunde gelegt, sodass es sich diesbezüglich um eine ergänzende Klarstellung handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers ebenso für das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a Geltung beansprucht (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 11). Daraus folgt, dass bei einem nicht der inneren Überzeugung entsprechenden, d.h. unter innerem Vorbehalt abgegebenen Bekenntnis die Einbürgerung ausgeschlossen ist („Lippenbekenntnis“, vgl. zum Verfahren auch Nr. 10 Rdn. 49 ff.). 3

Ergeben sich erst nach erfolgter Einbürgerung Anhaltspunkte dafür, dass ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine inhaltlich unrichtige Erklärung abgegeben wurden, kommt innerhalb der Frist von zehn Jahren nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde gegebenenfalls eine Rücknahme der Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 35 in Betracht (vgl. Nr. 35 Rdn. 6). 4

Zu Nummer 2: Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegt. 5

Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Abs. 1 bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Abs. 2 StGB vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, er nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand (Nummer 2). Dies ist auch anzunehmen, wenn der Antragsteller sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (Nummer 4). 6

Für einen Einbürgerungsausschluss gemäß S. 1 Nr. 2 genügt, dass das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG objektiv vorliegt. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller auch tatsächlich ausgewiesen werden soll oder darf oder aus welchen Gründen die zuständige Behörde von einer Ausweisung abgesehen hat. 7

Liegt der Annahme eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses eine Verurteilung wegen einer Straftat zugrunde, darf eine solche Verurteilung dem Antragsteller nur solange entgegengehalten werden, wie die Tilgungsfristen noch laufen und das Verwertungsverbot des § 51 BZRG nicht eingreift. Abweichend hiervon darf eine frühere Tat dann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet. 8

Auf Taten, die nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben, findet das Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG keine Anwendung.

Geltung der Nummer 2 außerhalb des Aufenthaltsgesetzes

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AufenthG wird entsprechend angewandt auf aufenthaltsberechtigte Personen aus dem Anwendungsbereich des FreizügG/EU, auf Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) und auf sonstige Ausländer, die nach § 1 Abs. 2 AufenthG von der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften befreit sind. 9

Zu Nummer 3: Ausschluss der Einbürgerung bei Mehrehe oder Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

Allgemeines

Die Einbürgerung ist gemäß Nummer 3 ausgeschlossen, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist (Buchstabe a) oder durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet (Buchstabe b). 10

Mit dem StARModG vom 22. März 2024 wurde der unbestimmte Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ als Einbürgerungserfordernis in § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 gestrichen und durch die Ausschlussgründe in § 11 S. 1 Nr. 3 ersetzt. Bei den in Nummer 3 enthaltenen Tatbeständen handelt es sich um solche, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes und der bestehenden Rechtsordnung in Deutschland grundsätzlich unvereinbar sind (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 32 und 38). 11

Zur Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale in Nummer 3 kann der im Urteil des BVerwG vom 29.5.2018 - 1 C 15/17 -, BVerwGE 162, 153 Rn. 20 ff. gebildete Maßstab sinngemäß herangezogen werden. Danach ist maßgebend, ob der Antragsteller die Gleichberechtigung von Mann und Frau als elementaren Grundsatz des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens in Deutschland in tätig einordnender Weise anerkennt. Von einer Anerkennung in diesem Sinne kann jedenfalls nicht ausgegangen werden, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten zeigt, dass er die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. 12

Welches Geschlecht der Antragsteller selbst hat, ist für die Verwirklichung eines Ausschlussgrundes nach Nr. 3 unerheblich. 13

Mehrehe; Begriffserläuterungen

Die Einbürgerung ist gemäß Buchstabe a) ausgeschlossen, wenn der Antragsteller gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. 14

Bei der Mehrehe handelt es sich um ein der deutschen Rechtsordnung fremdes, die Rechte von Frauen missachtendes Ehemodell, das Ausdruck eines vormodernen Verständnisses ist (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39 und BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 - 1 C 15/17 -, BVerwGE 162, 153 Rn. 62 f.).

Für den Ausschlussgrund nach Buchstabe a) ist nicht von Belang, ob diejenige Ehe, durch die das Vorliegen einer Mehrehe begründet wird, nach deutschem Recht wirksam geschlossen wurde. 15

Auch die im Ausland geschlossene Mehrehe kann nach internationalem Privatrecht im Rahmen des deutschen ordre public als rechtsgültig betrachtet werden und begründet einen Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe a). 16

In den Antragsformularen für die Einbürgerung sollte vorgesehen werden, dass eine gegebenenfalls bestehende Mehrehe (Verheiratetsein mit mehreren Ehegatten) und somit die Namen aller Ehegatten und der verbundenen Kinder anzugeben sind, auch wenn diese noch im Ausland leben. 17

Auch wenn in dem Antragsformular nach „dem Ehegatten“ gefragt wird, muss der Antragsteller die Existenz eines weiteren Ehegatten als in seine Sphäre fallenden entscheidungserheblichen Sachverhalt offenlegen. Unterlässt der Antragsteller dies, kann es sich um eine vorsätzlich unrichtige Angabe und damit um einen Rücknahmegrund im Sinne des § 35 Abs. 1 handeln. 18

Der Ausschlussgrund nach Buchstabe a) wird auch dann verwirklicht, wenn zwischen den Mehrehegatten keine häusliche Gemeinschaft besteht, sondern gesonderte Hausstände vorhanden sind. 19

Ist der Antragsteller selbst nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet, jedoch als Partner an einer Mehrehegemeinschaft beteiligt, kann der Ausschlussgrund nach Buchstabe b) in Betracht kommen (siehe Nr. 11 Rdn. 24 ff.). 20

Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; Begriffserläuterungen

Die Einbürgerung ist gemäß Buchstabe b) ausgeschlossen, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. 21

Es gehört zur grundlegenden Werteordnung, die die gesellschaftlichen Verhältnisse prägt, dass die verfassungsrechtlich fundierte Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG) anerkannt und gelebt wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39). 22

Ein Einbürgerungsausschluss gemäß Buchstabe b) kann insbesondere in den nachfolgenden Fallgestaltungen in Betracht kommen. 23

Beteiligung an einer Mehrehegemeinschaft, ohne selbst gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet zu sein:

In einer Reihe von Herkunftsstaaten ist die Eingehung der Mehrehe nur Männern gestattet. Damit betrifft der Ausschlussgrund des Buchstaben a) unmittelbar nur die Antragsteller, die selbst mehrere Ehen eingegangen sind, erfasst aber tatbestandlich nicht die Frauen, die jeweils mit nur einem Partner verheiratet sind. Es gilt jedoch für sämtliche Beteiligte an einer Mehrehegemeinschaft, also auch für die Frauen, die als Partner einer Mehrehe dieses Konstrukt billigen, dass die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht akzeptiert wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39). Für sie kann unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen ein Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe b) in Betracht kommen. 24

Anhaltspunkte für das Bestehen einer Mehrehegemeinschaft können sich ergeben aus: 25

- Angaben im Einbürgerungsantrag,
- Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft,
- vergangenem Geltendmachen der eigenen Beteiligung an einer Mehrehegemeinschaft im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, z.B. im Rahmen eines Antrags auf Familienasyl oder Familienzusammenführung; die Staatsangehörigkeitsbehörde kann bei Anhaltspunkten hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die zuständige Ausländerbehörde um Stellungnahme ersuchen (§ 32 Abs. 1 S. 1).

Zur Bejahung des Ausschlussgrundes nach Buchstabe b) ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen, dass durch die Beteiligung an der Mehrehegemeinschaft der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet wird. Von einer solchen Missachtung kann in der Regel ausgegangen werden, wenn für die Staatsangehörigkeitsbehörde keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die an der Mehrehegemeinschaft beteiligten Personen die Mehrehegemeinschaft nicht einvernehmlich begründet haben beziehungsweise nicht einvernehmlich fortführen (siehe zum Verfahren Nr. 11 Rdn. 37 f.). 26

Hierzu kann die Staatsangehörigkeitsbehörde die an der Mehrehegemeinschaft beteiligten Personen befragen. Die Befragung kann, soweit dies zweckdienlich erscheint, auch als getrennte Befragung erfolgen (vgl. § 24 VwVfG – Untersuchungsgrundsatz). Im Rahmen dieser Befragung ist sicherzustellen, dass die Intimsphäre des Antragstellers und der weiteren befragten Personen als Kernbereich privater Lebensgestaltung gewahrt wird. 27

Verhaftetsein in patriarchalischen Familienstrukturen, das sich in integrationshindernden Handlungen niederschlägt:

Von einem die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtenden Verhaftetsein des Antragstellers in patriarchalischen Familienstrukturen kann insbesondere ausgegangen werden, wenn Mädchen und Frauen ein Recht auf Eigenständigkeit oder Zugang zu schulischer Bildung abgesprochen wird, indem ihnen beispielsweise untersagt wird, ohne Begleitung die Wohnung zu verlassen, die deutsche Sprache zu erlernen, gleichberechtigt an sämtlichen schulischen Unterrichtsinhalten teilzuhaben, eigenständig eine Partnerin beziehungsweise einen Partner, einen Ausbildungs- oder Studienort auszuwählen oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. 28

Entsprechend der im Aufenthaltsrecht in § 54 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zum Ausdruck gekommenen gesetzlichen Wertung, wonach ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet wird, wenn der Ausländer eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder 29

Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben, kann bei Vorliegen von integrationshindernden Handlungen eine Einbürgerung nicht in Betracht kommen.

Welches Geschlecht der Antragsteller selbst hat, ist für die Verwirklichung eines Ausschlussgrundes nach Buchstabe b) unerheblich (siehe oben Nr. 11 Rdn. 13). Die eine Integration dritter Personen hindernden Handlungen im obigen Sinne müssen von gewisser Intensität und Dauerhaftigkeit sein, d.h. einzelne Vorkommnisse wie die Verhinderung der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen genügen, ohne Hinzutreten weiterer gewichtiger Umstände, nicht. Eine strafrechtliche Erheblichkeit integrationshindernder Handlungen ist hingegen für einen Einbürgerungsausschluss nach dem Buchstaben b) nicht erforderlich. Vorfälle häuslicher Gewalt können einen Ausschluss nach Buchstabe b) auch dann begründen, wenn das Strafverfahren eingestellt wurde (gestützt durch substantiierte Hinweise, z.B. in Rahmen einer Strafanzeige oder eines polizeilichen Berichts). 30

Bestehen konkreter Anhaltspunkte für ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis:

Ein Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe b) kann auch in Betracht kommen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis bestehen, wonach etwa die Scharia-Normen über Teilen der deutschen Rechtsordnung stehen und Frauen dadurch eine mindere Rechtsstellung zugemessen wird (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39). Bestehen Anhaltspunkte in diesem Sinne, ist durch weitere Nachfragen zu ermitteln, ob ein Einbürgerungsausschluss nach Buchstabe b) in Betracht kommt (siehe Nr. 11 Rdn. 37 f.). 31

Indiz für die Missachtung der im Grundgesetz festgelegten Gleichberechtigung von Mann und Frau in diesem Sinne kann etwa sein, wenn der zwischengeschlechtliche Handschlag mit jeglicher Person anderen Geschlechts deshalb verweigert wird, weil die andere Person ein anderes Geschlecht hat. Ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls die Verweigerung des Handschlags auf eine fundamentalistische Kultur- und Wertevorstellung zurückzuführen, der zufolge Personen anderen Geschlechts per se als drohende Gefahr sexueller Versuchung bzw. unmoralischen Handelns gelten, kann eine Einbürgerung nicht erfolgen. 32

Die Reduzierung einer Person auf ihre Sexualität widerspricht der in hochrangigen Grundrechten (wie Art. 1, Art. 3 GG) zum Ausdruck kommenden Werteordnung, die insbesondere die Achtung jedes Einzelnen als Person unabhängig vom Geschlecht umfasst; dies gilt unabhängig davon, welchen Geschlechts die Person ist, die die Einbürgerung begehrt, d.h. die 33

Einbürgerung ist nach dem oben dargelegten Maßstab ebenso ausgeschlossen, wenn eine Frau einem Mann aus den oben dargelegten Gründen nicht die Hand gibt (vgl. VGH BW, Urteil vom 20.8.2020, – 12 S 629/19 –,juris Rn. 52 und 78 f.). Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zu der Frage, ob der Handschlagsverweigerung eine Motivation in diesem Sinne zugrunde liegt, den Antragsteller befragen (vgl. § 24 VwVfG – Untersuchungsgrundsatz, sowie zum Verfahren Nr. 11 Rdn. 38).

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass es ihm aufgrund zwingender Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft nicht möglich sei, einer Person anderen Geschlechts zur Begrüßung und/oder zum Abschied die Hand zu geben, kann ihm dies nicht im Sinne des Buchstaben b) entgegengehalten werden, wenn nach der Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. Für eine Bejahung des Ausschlussgrundes „Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“ kommt es auf eine wertende Gesamtschau aller gewonnenen Erkenntnisse an. Neben dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist dabei auch die in Art. 4 GG verankerte Religionsfreiheit zu berücksichtigen. 34

Es genügt demzufolge nicht, wenn zur Begründung der Verweigerung des zwischengeschlechtlichen Handschlags pauschal, d.h. ohne nähere Konkretisierung, auf religiöse Gründe verwiesen wird. Die Beweggründe für dieses Verhalten sind durch Befragung des Antragstellers aufzuklären.

Gerichtliche Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG und vergleichbare Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder:

Werden gerichtliche Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) oder vergleichbare Maßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder getroffen und finden diese Eingang in die Ausländerakte, kann die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde dies zur Beurteilung der Frage heranziehen, ob der Antragsteller die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. 35

Verfahren bei Anhaltspunkten für Ausschlussgründe nach Nummer 3

Hinsichtlich des Ausschlussgrundes nach Buchstabe b) findet keine systematische Befragung aller Antragsteller statt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 39), zum Ausschlussgrund nach Buchstabe a) siehe im Übrigen oben Nr. 11 Rdn. 14 ff. 36

Werden der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers oder durch Mitteilung anderer Behörden (z.B. Ausländerbehörde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Jugendamt, Schule) im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Missachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes von Mann und Frau durch den Antragsteller schließen lassen, so ist zu prüfen, ob der Ausschlussgrund nach Buchstabe b) verwirklicht ist. Vermutungen, die nicht durch tatsächliche Anhaltspunkte gestützt sind, reichen für einen Ausschluss nach Buchstabe b) nicht aus. 37

Ob der Antragsteller die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet, ist bei Vorliegen hinreichend konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte (vgl. die Begriffserläuterungen in Nr. 11 Rdn. 24 ff., 28 ff., 31 ff. und 35) im Rahmen einer persönlichen Befragung des Antragstellers näher aufzuklären (vgl. § 24 VwVfG). 38

12 Zu § 12 - Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (weggefallen)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben. Unter welchen Voraussetzungen von dem Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abzusehen ist, ist infolgedessen nicht mehr regelungsbedürftig.

12a Zu § 12a - Entscheidung bei Straffälligkeit

12a.1.1 Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen; Bagatellgrenzen

Gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 bleiben bestimmte Verurteilungen wegen Straftaten bei Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz außer Betracht.

Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet werden

Nach Satz 1 Nr. 1 stets unberücksichtigt bleiben Erziehungsmaßregeln nach den §§ 9 ff. JGG sowie Zuchtmittel nach den §§ 13 ff. JGG. Jugendstrafen sind dagegen immer beachtlich. 1

Geldstrafen

Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen stehen der Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht entgegen. 2

Freiheitsstrafen

Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob sie den Einbürgerungsantrag ablehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit aussetzt. 3

12a.1.2 Unbeachtlichkeit der Bagatellgrenzen

Satz 2 sieht eine Rückausnahme für Strafen und Verurteilungen vor, die nach Satz 1 unbeachtlich sind. Ist der Antragsteller wegen einer rechtwidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ist ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden, schließt dies seine Einbürgerung ungeachtet der Bagatellgrenze in jedem Fall aus. 4

Ergibt sich aufgrund der Angaben im Einbürgerungsantrag oder der BZR-Auskunft, dass eine Verurteilung zu einer Bagatellstrafe vorliegt, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine der in § 32 b genannten Straftaten begangen wurde, in denen grundsätzlich solche Beweggründe in Betracht kommen können. Ist dies der Fall, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im maßgeblichen Urteil tatsächlich entsprechende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht (s. Nr. 32b Rdn. 13). 5

In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach einem nicht in § 32b gelisteten Straftatbestand ist es der Staatsangehörigkeitsbehörde unbenommen, bei der Staatsanwaltschaft um die Mitteilung etwaiger Beweggründe zu ersuchen, wenn sie Anhaltspunkte hat, dass auch bei diesen Verurteilungen solche Beweggründe in Betracht kommen können. Die Staatsanwaltschaften sind dann nach § 32 Abs. 1 S. 1 verpflichtet, die Informationen zu Beweggründen, die die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 S. 2 ausschließen, zu übermitteln. 6

Ergänzende Anmerkung:

Der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz eingefügte Satz 2 wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geändert, indem das Wort „fremdenfeindlich“ gestrichen wurde. 7

Dadurch ist inhaltlich keine Änderung beabsichtigt; vielmehr wird „fremdenfeindlich“ nun vom Begriff „rassistisch“ mitumfasst, der eine Weiterentwicklung erfahren hat.

12a.1.3 Kumulierung

Bei mehreren Verurteilungen (Geld- oder Freiheitsstrafe) sind diese zusammen zu zählen. Bei Bildung einer Gesamtstrafe, die niedriger ist als die Kumulierung, ist die niedrigere Gesamtstrafe der Maßstab. 8

Bei einem Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. 9

12a.1.4 Ermessen bei Geringfügigkeit

Eine Ermessensentscheidung bei geringfügiger Überschreitung des Strafrahmens kommt nur in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 und bei der Kumulierung nach Satz 3 in Betracht, sofern Satz 2 keine Anwendung findet. Geringfügig ist die Überschreitung, wenn die Strafe oder die Summe der Strafen die Bagatellgrenze um nicht mehr als 21 Tagessätze bzw. drei Wochen Freiheitsstrafe übersteigt. In diesen Fällen kann die Strafe außer Betracht bleiben, wenn z.B. die Sozialprognose des Antragstellers günstig und seine Integration im Übrigen gut ist (z.B. er seinen Unterhalt selbst bestreiten kann). 10

12a.1.5 Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

Bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Form der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 61 Nr. 5 StGB) oder eines Berufsverbotes (§ 61 Nr. 6 StGB) ist ebenfalls nach Ermessen zu entscheiden, ob die Anordnung außer Betracht bleiben kann, soweit nicht bereits eine Verurteilung wegen der zugrunde liegenden Straftat die Einbürgerung ausschließt. Bei der Ermessensentscheidung ist vor allem zu berücksichtigen, wie lange die Maßregel der Besserung und Sicherung noch andauert, welche Folgen die Tat hatte und ob die Sozialprognose des Antragstellers günstig ist. 11

12a.2 Ausländische Verurteilungen

Im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat sind wie deutsche Verurteilungen zu berücksichtigen, wenn 12

a) die Tat auch im Inland strafbar ist,

b) der Verurteilung ein rechtsstaatliches Verfahren zugrunde lag und

c) das Strafmaß nach deutschem Recht verhältnismäßig ist.

Ausländische Verurteilungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie entsprechend wie Straftaten nach deutschem Recht nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wären. Die Bagatellgrenzen des § 12a Abs. 1 sowie die Rückausnahme des Satzes 2 gelten entsprechend. 13

12a.3 Aussetzung der Entscheidung

Bei Antragstellern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Staatsangehörigkeitsbehörden zeitnah vor einer Einbürgerung, ob polizeiliche Ermittlungen gegen den Betroffenen anhängig sind. Dies erfolgt durch Anfrage bei den zuständigen Polizeibehörden, die zu diesem Zweck INPOL und/oder andere polizeiliche Informationssysteme, die Informationen über laufende Ermittlungsverfahren enthalten können, abfragen. Zu diesem Zweck übermitteln sie den Polizeibehörden die erforderlichen Daten (vgl. Nr. 32 Rdn. 3 f. und 9). Sind Ermittlungen anhängig, wird das Verfahren bis zu deren Abschluss ausgesetzt. 14

Die Pflicht zur Aussetzung der Entscheidung gilt auch für im Ausland geführte Ermittlungsverfahren. Maßgeblich ist, ob der Antragsteller Beschuldigter im Sinne der §§ 160 ff. StPO ist. Nicht ausreichend ist, dass im Sinne des Gefahrenabwehrrechts die Gefahr besteht, dass der Antragsteller künftig Straftaten begehen kann. 15

Wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, den §§ 153, 153b bis 153e, 154b, 154c StPO oder den §§ 45, 47 JGG eingestellt, ist damit das Verfahren abgeschlossen. Werden in den Fällen der §§ 153a StPO, 47 JGG Auflagen, Weisungen oder erzieherische Maßnahmen auferlegt, so erfolgt die Einstellung des Verfahrens beziehungsweise das Absehen von der Verfolgung (§ 45 Abs. 3 Satz 2 JGG) erst nach deren Erfüllung. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren bei einer vorläufigen Einstellung nach § 205 StPO. Wird das Verfahren nach § 153a StPO vorläufig eingestellt, ist das Verfahren erst nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgeschlossen. 16

12a.4 Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren

Der Antragsteller hat im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren, soweit sie ihm mitgeteilt wurden oder ihm bekannt sind, in seinem Einbürgerungsantrag anzugeben. Zur BZR-Abfrage bezogen auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Vereinigte Königreich vgl. Nr. 10 Rdn. 129. Das Verschweigen dieser Tatsachen kann zu einer Rücknahme der Einbürgerung führen (vgl. Nr. 35 Rdn. 1 ff.). 17

12b Zu §12b – Aufenthaltsunterbrechungen

12b.1 Den gewöhnlichen Aufenthalt nicht unterbrechende Aufenthaltszeiten im Ausland

12b.1.1 Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monate

Mehrere Auslandsaufenthalte bis zu je sechs Monate innerhalb der fünf Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts werden nicht addiert und sind grundsätzlich nicht als Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zu berücksichtigen (zum Beispiel Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche, Erledigung von erbrechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten). Wechseln sich aber zahlreiche kurze Auslandsaufenthalte und kurze Inlandsaufenthalte ab, entfällt der gewöhnliche Aufenthalt insgesamt, wenn es zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland kommt. 18

12b.1.2 Längere (genehmigte) Auslandsaufenthalte

Nach Satz 2 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei längeren Auslandsaufenthalten fort, wenn der Ausländer innerhalb einer von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist (zum Beispiel bei einem Aufenthalt zu Studienzwecken oder einem genehmigten Schulbesuch). 19

12b.1.3 Auslandsaufenthalte zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht

Nach Satz 3 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat fort, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist. 20

Von der Regelung umfasst sind nicht die Zeiten einer freiwilligen Wehrdienstleistung oder der Verlängerung des Wehrdienstes. Die Regelung steht im Einklang mit § 51 Abs. 3 AufenthG. Zur Berechnung der Dreimonatsfrist ist die Entlassungsbescheinigung vorzulegen. 21

12b.1.4 Unschädliche Auslandsaufenthalte für Personengruppen nach dem FreizügG/EU

Für aufenthaltsberechtigte Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des FreizügG/EU gilt bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten § 4a Abs. 6 des FreizügG/EU. entsprechend. § 12b Abs. 1 S. 1 bis 3 finden keine Anwendung. 22

12b.1.5 Mindestaufenthaltsdauer (Halbteilung)

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer sind rückwirkend alle Auslandsaufenthalte zusammenzurechnen. Wurde mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht, gilt für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts der gewöhnliche Aufenthalt im Inland als nicht fortbestehend. In diesen Fällen beginnt die Frist mit der letzten Begründung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland neu zu laufen. 23

12b.2 Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen

12b.2.1 Anrechnungsmöglichkeit unterbrochener früherer Aufenthalte

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat in Einbürgerungsverfahren im Rahmen einer Ermessensabwägung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung von Zeiten, in denen der frühere rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland bestand, nach einer Unterbrechung des Aufenthalts möglich ist. Maßgeblich ist, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann. 24

Wird der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt nach § 37 AufenthG wiederbegründet, ist der gesamte rechtmäßige frühere Inlandsaufenthalt bis zur gesetzlichen Höchstdauer von drei Jahren anzurechnen. 25

12b.2.2 Anrechnungsmöglichkeit aufgrund Halbteilung unterbrochener früherer Aufenthalte

Haben mehrere dem Grunde nach zulässige Auslandsaufenthalte nach Absatz 1 Sätze 1 bis 4 unter Zugrundelegung der Halbteilung (Satz 5) dazu geführt, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht mehr bestand, können die Aufenthaltszeiten in Deutschland ebenso mit bis zu drei Jahren angerechnet werden. Maßgeblich ist, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

12b.3 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

12b.3.1 Unterbrechung bei verspätetem Verlängerungsantrag

Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts infolge einer nicht rechtzeitigen Beantragung des Aufenthaltstitels oder der Verlängerung desselben 26

bleiben nur außer Betracht, wenn der Aufenthaltstitel aufgrund des nachgeholten Antrags erteilt wurde.

12b.3.2 Unterbrechung aus anderen Gründen

In Fällen, in denen aus anderen Gründen die Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthalts unterbrochen war und später wieder in einen rechtmäßigen Aufenthalt übergegangen ist (z.B. beim Wegfall der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung und späterem Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt), kann die Staatsangehörigkeitsbehörde in Einbürgerungsverfahren im Rahmen der Ermessensentscheidung eine Anrechnung bis zur gesetzlichen Höchstdauer von drei Jahren vornehmen. Dies gilt nicht für Personen, die rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Wegfalls der Erwerbsvoraussetzungen verloren haben (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 35 Abs. 6). Maßgeblich ist, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann. 27

13 Zu § 13 – Einbürgerung ehemaliger Deutscher im Ausland nach Ermessen

Nicht belegt

14 Zu § 14 – Allgemeine Einbürgerung im Ausland nach Ermessen

Nicht belegt

15 Zu § 15 - Wiedergutmachungseinbürgerung

15.0 Allgemeines

§ 15 gewährt einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Art. 116 Abs. 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Dabei handelt es sich um solche Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben oder nicht erwerben konnten. Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für ihre Abkömmlinge. § 15 ergänzt die Wiedergutmachungsvorschrift des Art. 116 Abs. 2 GG. 1

Art. 116 Abs. 2 GG findet auf österreichische Staatsangehörige, die durch den „Anschluss“ Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten (vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938 - RGBl. I S. 237 -, Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.7.1938 - RGBl. I S. 790 -) und mit der Wiederherstellung der Republik Österreich seit dem 27.4.1945 von dieser wieder als Staatsangehörige in Anspruch genommen worden sind, und ihre Abkömmlinge grundsätzlich keine Anwendung (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.11.1955 - 1 BvR 284/54 -, BVerfGE 4, 322-331, BVerwG, Urteil vom 28.9.1965 - I C 93.63 -, DÖV 1965, 851, Urteil vom 27.3.1990 - 1 C 5/87 -, BVerwGE 85, 108.120). Der zu Grunde liegende Rechtsgedanke ist auf den Anwendungsbereich des § 15 übertragbar. § 15 findet daher auf die vorgenannten österreichischen Staatsangehörigen und ihre Abkömmlinge ebenfalls keine Anwendung. 2

15.0.1 Voraussetzungen des Einbürgerungsanspruchs

Allgemeine Anforderungen

Der Einbürgerungsanspruch nach § 15 unterliegt keiner zeitlichen Befristung. Für den Einbürgerungsanspruch ist der Generationenschnitt des § 4 Abs. 4 S. 1 unbeachtlich (§ 4 Abs 4 S. 4). Er gilt auch nicht für Abkömmlinge der nach § 15 Eingebürgerten (§ 4 Abs. 5). 3

§ 11 findet Anwendung. Der Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 1a ist jedoch unbeachtlich, da für den Einbürgerungsanspruch nach § 15 kein Bekenntnis und keine Loyalitätserklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und kein Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a abzugeben ist. Ein Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 steht der Einbürgerung entgegen. § 37 (Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 und 2) findet Anwendung. 4

Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde (§ 16 S. 1). Vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist von Personen, die nach § 34 S. 1 handlungsfähig sind, das feierliche Bekenntnis nach § 16 S. 2 abzugeben. 5

Das Verfahren ist gebührenfrei (vgl. § 38 Abs. 3 Nr. 2). 6

Einbürgerungsberechtigte Personenkreise

In Satz 1 sind die einbürgerungsberechtigten Personenkreise aufgeführt. 7

Nummer 1 betrifft die früheren deutschen Staatsangehörigen, die allein deshalb keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit 8

nach Artikel 116 Abs. 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit anderen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nach allgemeinen Vorschriften (z.B. § 17 Nr. 6, § 18 ff., § 25 Abs. 1 RuStAG a.F.) aufgegeben oder verloren haben. Dies ist in der Regel nach ihrer Emigration aus Deutschland u.a. durch den auf Antrag erfolgten Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Entlassung auf Antrag oder bei Frauen, um sich vor solchen Verfolgungsmaßnahmen zu schützen, auch durch die Eheschließung mit einem Ausländer geschehen. Mit dem Einbürgerungsanspruch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ihre Situation weitgehend derjenigen der förmlich Ausgebürgerten entspricht, da sie überwiegend dem Personenkreis angehören, dem zu einem späteren Zeitpunkt durch Sammelausbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.

Die Aufgabe oder der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit muss nicht zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945, sondern lediglich im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während dieses Zeitraums, aber vor dem 26.2.1955 erfolgt sein. Es genügt ein mittelbarer Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben bei Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die aus den in Artikel 116 Abs. 2 S. 1 GG aufgeführten Gründen verfolgt worden ist. Dies entspricht dem Einbürgerungsanspruch, der für frühere deutsche Staatsangehörige bereits nach § 12 Abs. 1 StAngRegG a.F. bis zum 14.12.2010 bestanden hat, und nach dessen Abs. 2 für Abkömmlinge bis zum 31.12.1970 befristet war. 9

Nummer 2 erfasst insbesondere Personen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 2.5.2001 - 1 C 18/99 - , juris Rn. 17 ff.) von dem nichtigen, aus rasseideologischen Gründen erfolgten Ausschluss von einer in den Jahren 1938 bis 1945 erfolgten Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger (§ 1 Abs. 1 StAngRegG a.F.) betroffen waren. Die Regelung erweitert ihren Einbürgerungsanspruch, der bereits nach § 11 StAngRegG a.F. bestanden hatte, indem sie die Einbürgerung im Gegensatz hierzu nicht von einem Inlandsaufenthalt und dem Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig macht. 10

Erfasst werden ferner Personen, die nach § 6 RuStAG a.F. durch die Eheschließung mit einem Deutschen oder nach § 5 RuStAG a.F. durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, wenn sie nicht durch oder im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen von diesem Erwerb ausgeschlossen gewesen wären. Dies ist bei Verbot oder Nichtigkeit der Eheschließung mit einem Deutschen aus rasseideologischen Gründen (vgl. „Nürnberger Gesetze“ vom 15.9.1935 mit hierzu ergangenen Verordnungen vom 14.11.1935) anzunehmen. 11

Nummer 3 gewährt auch Personen, die bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt hatten und deren Einbürgerung nur deshalb unterblieben ist, weil ihr Antrag im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen abgelehnt oder nicht bearbeitet worden ist oder sie dadurch veranlasst worden sind, ihren Antrag wieder zurückzunehmen, einen Anspruch auf Einbürgerung. Das Gleiche gilt für Personen, die aus rasseideologischen Gründen allgemein von einer Einbürgerung ausgeschlossen waren (vgl. § 4 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.4.1943), ohne einen Einbürgerungsantrag gestellt zu haben oder stellen zu können, wenn sie die damaligen Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hätten. Hierzu gehören auch Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die aus den vorgenannten Gründen von der Umsiedlung deutscher Volkszugehöriger aus Ost- und Südosteuropa auf Grund der mit mehreren Staaten in den Jahren 1939 bis 1943 mit dem Ziel einer anschließenden erleichterten Einbürgerung im damaligen Reichsgebiet geschlossenen Umsiedlungsvereinbarungen ausgeschlossen waren. 12

Nummer 4 betrifft Personen, die als Ausländer oder Staatenlose meist langjährig, bereits vor dem 30.1.1933 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (in den Grenzen nach dem Stand vom 31.12.1937) oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt durch Geburt oder Zuzug begründet hatten und diesen durch eine im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erzwungene Emigration, Ausweisung, Abschiebung oder Deportation ins Ausland aufgegeben oder verloren haben. Hierzu gehören auch Personen, die in Deutschland verblieben sind, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnten (z.B. Häftlinge in Konzentrationslagern, Personen, die sich versteckt haben, um nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen). Dadurch ist ihnen die Möglichkeit genommen worden, die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung zu erlangen. Diese Personen konnten als Angehörige der unmittelbaren Betroffenengeneration bisher in der Regel nur im Ermessenswege unter teilweise erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auch sie haben nunmehr einen Anspruch auf Einbürgerung. 13

Der Einbürgerungsanspruch ist nicht auf die unmittelbare Betroffenengeneration beschränkt und bei Abkömmlingen der unter Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen weder zeitlich befristet, noch in der Generationenfolge beschränkt; der Generationenschnitt in § 4 Abs. 4 ist durch den in dessen Satz 4 ausdrücklich angeordneten Ausschluss für den Anwendungsbereich nach § 15 unbeachtlich (vgl. Nr. 15.0.1). 14

Der Abkömmlingsbegriff entspricht mit Blick auf die vormals vom Abstammungserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter dem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 15

zu Artikel 116 Abs. 2 GG (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.5.2020 - 2 BvR 2628/18 -, juris).

Er schließt auch vor dem 1.1.1977 angenommene Adoptivkinder mit ein, die zwar durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten, die aber wie leibliche Kinder von Nachwirkungen des Verfolgungsschicksals betroffen waren und daher unter Wiedergutmachungsaspekten mit berücksichtigt werden. Damit werden die Abkömmlinge im Gleichklang zu Artikel 116 Abs. 2 GG, über die Regelungen der §§ 11 und 12 StAngRegG a.F. hinaus, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen (vgl. BT-Drs. 19/28674, S. 23). Abkömmlinge im Sinne des § 15 sind somit auch vor dem Inkrafttreten des § 6 (Ru)StAG (a.F.) am 1.1.1977 - auch nach ausländischem (Sach-)Recht - als Minderjährige angenommene Adoptivkinder der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Personen, wenn eine Minderjährigen-Adoption erfolgt ist, die nach den deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine seit dem 1.1.1977 erfolgte Minderjährigen-Adoption nach ausländischem (Sach-)Recht setzt aber für den Einbürgerungsanspruch nach § 15 im Gleichklang zu § 6 (Ru)StAG (a.F.) voraus, dass sie einer Volladoption nach deutschem Recht entspricht. Als Volljährige Angenommene fallen indes nicht unter den Abkömmlingsbegriff. 16

Die allgemeinen Einbürgerungsvorschriften (§§ 8 ff.) bleiben unberührt. 17

Handlungsfähigkeit / gesetzliche Vertretung

Der Einbürgerungsantrag wird für ein unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehendes Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem gesetzlichen Vertreter gestellt. 18

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann den Einbürgerungsantrag selbst stellen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, vgl. § 34 S. 1. 19

Der Einbürgerungsantrag für einen nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähigen Antragsteller ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. 20

Bei einem einbürgerungsberechtigten Volljährigen, für den ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB in dieser Angelegenheit angeordnet ist, bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers. 21

Strafrechtliche Verurteilungen

Die Einbürgerungsberechtigten dürfen nicht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt oder es darf bei der letzten rechtskräftigen 22

Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein. § 12a Abs. 1 findet keine Anwendung, die Absätze 2 bis 4 finden Anwendung. Inländische oder ausländische Ermittlungs- und Strafverfahren oder Verurteilungen sind im Einbürgerungsantrag anzugeben. Ihr Verschweigen nach Einreichung des Einbürgerungsantrags kann, auch wenn bereits ein Führungszeugnis beziehungsweise Nachweis zur Straffreiheit vorgelegt wurde, die Rücknahmevoraussetzungen des § 35 erfüllen, da die Mitwirkungsobliegenheit auch die Verpflichtung zur Aktualisierung entsprechender Angaben im gesamten Zeitraum zwischen Antragstellung und Übergabe der Einbürgerungsurkunde umfasst.

15.0.2 Nichtbestehen der Einbürgerungsberechtigung

Nach Satz 2 nicht einbürgerungsberechtigt ist derjenige, der nach dem 8.5.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. In diesem Fall steht der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit dann nicht mehr im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen. 23

15.0.3 Einbürgerungsberechtigung trotz Verlustes der wiedererworbenen deutschen Staatsangehörigkeit

Nach Satz 3 steht dem Einbürgerungsanspruch nach Satz 1 abweichend von Satz 2 nicht entgegen, wenn der Verlust der nach dem 8.5.1945 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit bei einer Frau durch die Eheschließung mit einem Ausländer nach § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. oder bei einem Kind durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer nach § 17 Nr. 5 RuStAG a.F. eingetreten ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die zu Grunde liegenden Verlustregelungen mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar waren, aber auf Grund der Fortgeltungsregelung des Artikels 117 Abs. 1 GG erst am 31.3.1953 außer Kraft getreten sind. 24

16 Zu § 16 - Aushändigung der Einbürgerungsurkunde; feierliches Bekenntnis; öffentliche Einbürgerungsfeiern

16.0.1 Wirksamwerden der Einbürgerung

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen verwendet. 1

Die Einbürgerungsurkunde ist auszuhändigen. „Aushändigung“ ist die förmliche Übergabe unter Mitwirkung der Behörde in den Besitz des Einzubürgernden. Nach Möglichkeit soll die Urkunde dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden. Kann die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht durchgeführt werden, muss die Übergabe in der Weise erfolgen, dass der Zeitpunkt der Aushändigung sicher festgestellt werden kann. Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. Die Einbürgerungsurkunde für einen noch nicht 16 Jahre alten Antragsteller ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. 2

16.0.2 Feierliches Bekenntnis

Das feierliche Bekenntnis ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung. 3

Das mündliche feierliche Bekenntnis vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist zusätzlich zu den vom Antragsteller bereits schriftlich geleisteten Bekenntnissen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sowie der Loyalitätserklärung abzugeben und bekräftigt diese. Die Abgabe des Bekenntnisses ist in den Akten zu vermerken. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Einbürgerungsurkunde nicht persönlich ausgehändigt werden kann, kann das feierliche Bekenntnis auch schriftlich durch eigenhändige Unterschrift geleistet werden. Bei Verweigerung des feierlichen Bekenntnisses seitens des Antragstellers unterbleibt die Aushändigung der Urkunde. Für tatsachengestützte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse und Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a siehe Nr. 10 Rdn. 14 ff. 4

Das feierliche Bekenntnis setzt einen würdigen Rahmen voraus (vgl. zur weiteren Ausgestaltung der Urkundenaushändigung Nr. 16 Rdn. 7 ff.). 5

Das feierliche Bekenntnis entfällt entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 bei Antragstellern, die nicht gemäß § 34 S. 1 handlungsfähig sind (vgl. Nr. 10 Rdn. 137). 6

16.0.3 Öffentliche Einbürgerungsfeiern

Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden. 7

Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) folgenden zentralen Aspekt des Staatsangehörigkeitserwerbs besonders hervorgehoben: „Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, bekennt sich zur 8

freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zum Leben in einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft. Die Einbürgerung ist folglich das stärkste Bekenntnis zu Deutschland und für alle Beteiligten ein Grund zum Feiern“ (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 76).

Im Regelfall sollte sich die Einbürgerung als für den Antragsteller wichtige biographische Wegmarke daher nicht auf den reinen Akt der Urkundenaushändigung, etwa in den Amtsräumen der zuständigen Behörde beschränken. 9

Der Ausgestaltung des Satzes 3 als Soll-Vorschrift kommt eine besondere Signalwirkung insoweit zu, als die Staatsangehörigkeitsbehörden darin unterstützt werden sollen, die bereits bestehende Praxis der Durchführung von Einbürgerungsfeiern fortzusetzen und weiter auszubauen. 10

Der auch bisher durch Anwendungshinweise und Verwaltungsvorschriften vorgegebene und in den Ländern praktizierte feierliche Rahmen der Urkundenaushändigung hat nicht zuletzt auch Signalwirkung für diejenigen, die eingebürgert werden: Sie werden willkommen geheißen und das Einbürgerungsverfahren dadurch bürgernäher ausgestaltet. Zugleich werden den Einzubürgernden durch den feierlichen Rahmen, das feierliche Bekenntnis und die Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland noch einmal die besondere Bedeutung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verbindlichkeit dieser Entscheidung sowie die damit einhergehende Anerkennung der Rechts- und Werteordnung vor Augen geführt. Der besonderen Bedeutung all dieser Gesichtspunkte soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier angemessen Rechnung getragen werden. 11

Die Möglichkeit der individuellen Aushändigung der Einbürgerungsurkunde durch die zuständige Behörde in deren Amtsräumen und außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier bleibt von Satz 3 unberührt, sofern die Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. 12

Ein Abweichen von der Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier kommt für die Staatsangehörigkeitsbehörde beispielsweise in Betracht, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Behörde sonst nicht gewährleistet ist (etwa wegen -vorübergehend- fehlender personeller oder räumlicher Kapazitäten oder der Kollision mit anderen Terminen/Verpflichtungen), weil einschränkende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzrecht bestehen oder wenn die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde für die einzubürgernde Person im Einzelfall eilbedürftig ist. Erfolgt die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer nachfolgenden öffentlichen Einbürgerungsfeier hinzuweisen. 13

Anders als die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an sich sowie die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses gemäß Satz 2 ist die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einbürgerung. 14

Die weitere Ausgestaltung der Urkundenaushändigung und der Einbürgerungsfeiern bleibt den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten (Artikel 84 Abs. 1 S. 1 GG). 15

17 Zu § 17 - Verlust der Staatsangehörigkeit

§ 17 wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts neu gefasst. Die Verlusttatbestände haben sich aufgrund der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit und der Aufhebung der Regelungen zur Entlassung erheblich verringert. 1

17.1 Verlustgründe

Die Vorschrift zählt die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf, die in den jeweils genannten Vorschriften näher geregelt werden. 2

Zu früheren Verlustgründen vgl. Nr. 1 Rdn. 4 f.

17.2 Verlust bei drittbetroffenen Kindern

17.2.1 Allgemeines

Satz 1 regelt nunmehr ausdrücklich die Folge des rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern im Falle des rückwirkenden Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 1 (Abstammung), als Findelkind nach § 4 Abs. 2, durch Geburt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 (Ius soli) oder durch Adoption nach § 6. 3

In Satz 2 werden die in Betracht kommenden Konstellationen sowie der Zeitpunkt des Verlusts klarstellend präzisiert. 4

Satz 3 regelt die weiteren Voraussetzungen, ohne deren Vorliegen die Verlustfolge nicht eintritt.

17.2.2 Fallkonstellationen und Zeitpunkt des Verlustes

Nach Satz 2 Nummer 1 tritt die Rechtsfolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit im Fall einer rückwirkenden unanfechtbaren Entscheidung ein, und zwar bei 5

a) einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft, insbesondere nach § 1599 Abs. 1 BGB oder nach entsprechendem ausländischen Recht,

b) dem Wegfall des in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist, insbesondere durch Rücknahme einer rechtswidrigen Niederlassungserlaubnis

   In Fällen, in denen sich erst im Nachhinein herausstellt, dass die erforderliche Voraufenthaltszeit von fünf Jahren tatsächlich nicht bestanden hat, liegt hingegen ein Fall des Nichterwerbs vor, bei dem lediglich der Rechtsschein des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erzeugt wird, der letztlich allenfalls zur Ersitzung führen kann.

c) der Unwirksamkeit der Annahme als Kind (§ 6)

   Die Verlustregelung findet keine Anwendung bei nur für die Zukunft geltenden Aufhebungsbeschlüssen nach den §§ 1759 ff. BGB und vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften, da es insoweit bereits an einer „rückwirkenden Entscheidung“ mangelt.

d) dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Abs. 6 durch Rücknahme der rechtswidrigen Einbürgerung des maßgeblichen Elternteils bzw. Rücknahme der Spätaussiedler – oder Angehörigenbescheinigung nach § 15 BVFG

   Das drittbetroffene Kind muss seine deutsche Staatsangehörigkeit durch Gesetz von der Person erworben haben, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme rückwirkend entfallen ist. Es handelt sich daher um nachgeborene und adoptierte Kinder (§ 4 Abs. 1 und § 6).

   Der rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme bei der Person, die den rechtswidrigen Verwaltungsakt erwirkt hat, muss ursächlich für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des drittbetroffenen Kindes sein.

Die Verlustfolge tritt nach Satz 2 Nummer 2 auch ein, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird (z. B. § 1599 Abs. 2 BGB). 6

Das Gleiche gilt nach Satz 2 Nummer 3 beim Findelkind, wenn der Beweis des Gegenteils nach § 4 Abs. 2 erbracht ist. Bei vertraulich geborenen Kindern, die bis zum Beweis des Gegenteils als Kinder einer Deutschen gelten, kommt ein unter Verstoß gegen das Schwangerschaftskonfliktgesetz erlangter Beweis nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils in Betracht. 7

17.2.3 Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Verlustfolge

Die Verlustfolge in den o.g. Fällen tritt nur ein, wenn die in Satz 3 genannten Anforderungen nicht gegeben sind. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht daher nur verloren, 8

- wenn bei den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen das drittbetroffene Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

  Ältere Kinder können folglich ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren, auch wenn die Person, von der sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, selbst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 35 rückwirkend verloren hat.

- wenn das Kind nicht mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
- wenn das Kind nicht ansonsten die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 S. 1 (Ius soli) erworben hätte und
- wenn das Kind nicht staatenlos wird.

Soweit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft führen würde, ist der Verlust der Rechte aus der Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zu berücksichtigen (zum Maßstab s. Nr. 30 Rdn. 8 ff.). 9

Diese Einzelfallprüfung ist wie folgt durchzuführen: 10

- beim Verlust nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband im Rahmen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr,
- beim Verlust nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen des nach § 28 Abs. 3 S. 1 erforderlichen Feststellungsverfahrens von Amts wegen,
- bei der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 35 im Rahmen des Ermessens,
- beim Verzicht für den Fall, dass die Verzichtserklärenden minderjährig oder nicht uneingeschränkt handlungsfähig sind, im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts nach § 26 Abs. 4,

Beim rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern nach Absatz 2 steht bei Zweifeln über einen eingetretenen Verlust die nachgelagerte Möglichkeit offen, ein Feststellungsverfahren nach § 30 durchführen zu lassen. Dabei ist der Maßstab des § 30 Abs. 1 S. 4 zugrunde zu legen (vgl. Nr. 30 Rdn. 8 ff.). 11

In Fällen, in denen in der Vergangenheit ein gesetzlicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft nach den Vorschriften des § 25 a. F. oder § 29 a. F. herbeiführte, wird auf Nr. 30 Rdn. 18 ff. verwiesen. 12

18 Zu § 18

Nicht belegt

19 Zu § 19

Nicht belegt

20 Zu § 20

Nicht belegt

21 Zu § 21

Nicht belegt

22 Zu § 22

Nicht belegt

23 Zu § 23

Nicht belegt

24 Zu § 24

Nicht belegt

25 Zu § 25

Nicht belegt

26 Zu § 26 - Verzicht

Der Verzicht ist ein Verlusttatbestand, der auf einem freien, selbstbestimmten Entschluss beruht. Für Statusdeutsche ist ein Verzicht nicht möglich. 1

26.1 Voraussetzungen des Verzichts

Formerfordernisse; Mehrstaatigkeit

Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und muss auf den Verzicht der deutschen Staatsangehörigkeit gerichtet sein. Der Verzichtende muss spätestens im Zeitpunkt der Aushändigung der Verzichtsurkunde im Besitz einer (effektiven) ausländischen Staatsangehörigkeit sein. Wie und wann die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wurde, ist unerheblich. 2

Verfahren bei Verzicht zum Zwecke des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Möchte ein ausschließlich deutscher Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates erwerben, der Mehrstaatigkeit vermeidet (u.a. Österreich, Spanien, Niederlande, Estland, Lettland, Litauen, Indonesien, China oder Japan) und eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht kennt, gilt Folgendes: 3

Legt der deutsche Staatsangehörige einen Nachweis vor, dass die ausländische Staatsangehörigkeit beantragt und die Einbürgerung durch die ausländische Behörde im Falle der Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit zugesichert wurde, ist die Abgabe der Verzichtserklärung zulässig, obwohl noch keine weitere Staatsangehörigkeit besteht.

Liegen sämtliche Voraussetzungen des § 26 vor – in den Fällen von § 26 Abs. 4 auch die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts - und sind keine Versagungsgründe nach § 26 Abs. 2 S. 2 ersichtlich, ist nach § 38 VwVfG bzw. entsprechendem Landesrecht eine schriftliche Zusicherung über die Genehmigung des Verzichts zu erteilen. Bei Minderjährigen, die handlungsfähig nach § 34 S. 1 sind, bedarf die Verzichtserklärung zusätzlich ihrer Zustimmung (§ 26 Abs. 4 S. 3). 4

Die Zusicherung der Verzichtsgenehmigung ist in der Regel auf zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig. Die Zusicherung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass sich die für die Verzichtsgenehmigung maßgebliche Sach- und Rechtslage bis zum Ablauf der Frist nicht ändern. 5

Sie kann bei der zuständigen ausländischen Behörde vorgelegt werden, damit diese in Kenntnis der zugesagten Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit über die Einbürgerung entscheiden kann.

Im Falle des Nachweises des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit ist dem Verzichtenden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde umgehend die Verzichtsurkunde auszustellen und auszuhändigen. 6

26.2 Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung

26.2.1 Genehmigung des Verzichts

Die Verzichtserklärung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verzichtserklärung erfüllt sind und keine Versagungsgründe nach § 26 Abs. 2 S. 2 vorliegen.

26.2.2 Versagungsgründe

Die Genehmigung des Verzichts ist in den in Nummer 1 und 2 genannten Fällen für bestimmte Personengruppen zu versagen. Die Aufzählung ist abschließend.

Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen

Beamte im Sinne der Nummer 1 sind Personen, die nach dem Beamtenrecht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ zu Beamten ernannt worden sind (vgl. § 8 BeamtStG, § 10 BBG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen). 7

Richter sind Personen, die durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Richterverhältnis“ zu Richtern ernannt worden sind (§ 17 DRiG). 8

Soldaten der Bundeswehr sind nach § 1 Abs. 1 SG Personen, die auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung aktuell in einem Wehrdienstverhältnis stehen. 9

Zu den sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, gehören alle anderen auf Grund öffentlichen Rechts berufenen oder angestellten Personen im Dienst von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (z.B. Zivildienstleistende), solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist. Das Dienst- oder Amtsverhältnis muss öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein und darf nicht auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dazu zählen nicht ohne weiteres die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Ehrenamtlich tätige Personen werden nicht von dem Entlassungsverbot erfasst. Die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls ist derzeit ausgesetzt (vgl. § 1a ZDG). 10

Wehrpflichtige

Nummer 2 findet Anwendung bei Wehrpflichtigen, die nicht in einem aktuellen Wehrdienstverhältnis stehen, jedoch der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen. Auch nach Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst gilt die allgemeine Wehrpflicht. Nach § 1 WPflG sind alle deutschen Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres wehrpflichtig. Die Wehrpflicht endet im Spannungs- und Verteidigungsfall mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 3 Abs. 5 WPflG). Bei Einbürgerungsfragen wird diese Altersgrenze vom BMVg entsprechend zugrunde gelegt. 11

Ein Versagungsgrund nach Nummer 2 besteht nicht, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung entfällt bei Erreichen der Altersgrenze. Einzuholen ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Verzichtenden. 12

Solange die Heranziehung zum Wehrdienst nach dem WPflG ausgesetzt bleibt, wird die für die Genehmigung des Verzichts von Wehrpflichtigen auf die deutsche Staatsangehörigkeit erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Wehrersatzbehörden regelmäßig erteilt. Zuständige Wehrersatzbehörde ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr als Bundesoberbehörde (vgl. § 14 WPflG). 13

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung des Verzichts eines Wehrpflichtigen an die Versagung der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Wehrersatzbehörde gebunden. 14

26.2.3 Gegenausnahmen

Absatz 2 Satz 3 regelt Gegenausnahmen für die Versagungsgründe. Liegen Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 2 vor, greifen diese nicht, wenn der Verzichtende nachweist, dass er seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Dies prüft die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde in eigener Zuständigkeit. Unschädlich sind Wechsel des Aufenthaltsortes im Ausland. 15

Beruft sich der Verzichtende auf die Ableistung des Wehrdienstes in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde Zweifel an der Gleichwertigkeit des Wehrdienstes kann sie sich an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr wenden. 16

26.3 Wirksamwerden des Verzichts

Die Genehmigung des Verzichts wird durch Urkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen erteilt. Nach Möglichkeit soll sie dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden, vgl. im Übrigen Nr. 16 Rdn. 1 f. 17

Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. 18

26.4 Verzicht bei Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt und Minderjährigkeit

Die Regelung geht als Sondervorschrift § 34 S. 1 vor und schließt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) und über die Handlungsfähigkeit (§§ 12, 16 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften der Länder-VwVfG) aus. 19

26.4.1 Geschäftsunfähigkeit, Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bei Volljährigen

Geschäftsunfähige Volljährige und Volljährige, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB für diese Angelegenheit angeordnet ist, können ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte die Verzichtserklärung abgibt. Die Verzichtserklärung bedarf in beiden Fällen der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Betreuungsgerichts. Die Genehmigung soll mit der Verzichtserklärung vorgelegt werden. 20

26.4.2 Minderjährige

Gesetzlich vertreten wird ein Minderjähriger vom Inhaber der elterlichen Sorge, §§ 1626 ff., 1629 BGB. Sind die Eltern verheiratet, haben sie eine Sorgeerklärung abgegeben oder hat ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam übertragen, üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht verheiratet, wurde keine Sorgeerklärung abgegeben oder hat das Familiengericht die Alleinsorge einem Elternteil übertragen (§ 1671 BGB), ist dieser Elternteil allein der gesetzliche Vertreter des Kindes. 21

Die Verzichtserklärung Minderjähriger bedarf immer der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Familiengerichts. Die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts ergibt sich aus § 152 FamFG. In Auslandsfällen wird das Fürsorgebedürfnis im Sinne von § 152 Abs. 3 FamFG mit dem 22

Eingang des Antrags bei dem jeweiligen Gericht bekannt, so dass die gesetzlichen Vertreter selbst entscheiden können, welches Gericht sie anrufen. Die Genehmigung soll mit der Verzichtserklärung vorgelegt werden.

Aufgrund des Vorrangs des Europarechts ist die EuGH-Rspr. zu den mitgliedstaatlichen Verlustregelungen (Rs. *Rottmann*, Urt. v. 02.03.2010, C-135/08, ECLI:EU:C:2010:104; Rs *Tjebbes*, Urt. v. 12.03.2019, C-221/17, ECLI:EU:C:2019:189) im Rahmen der betreuungs- und familiengerichtlichen Genehmigung zu beachten, wonach dann, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zugleich zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, hinsichtlich der Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung der betroffenen Person und gegebenenfalls der ihrer Familienangehörigen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Verlust des Unionsbürgerstatus mit den Grundrechten der Charta, insbesondere dem Recht auf Achtung des Familienlebens in Art. 7 GRCh und dem Kindeswohl in Art. 24 Abs. 2 GRCh im Einklang steht. 23

26.4.3 Zustimmungserfordernis bei handlungsfähigen Minderjährigen

Minderjährige, die nach § 34 S. 1 handlungsfähig sind, müssen der Verzichtserklärung gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde zustimmen; ansonsten wird der Verzicht nicht wirksam. 24

27 Zu § 27 (weggefallen)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben.

28 Zu § 28 - Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

28.1.1 Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband

Voraussetzung ist, dass der Betroffene in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eintritt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Ein Betroffener handelt nicht freiwillig im Sinne des Satzes 1, wenn er lediglich seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. 1

Die Verlustfolge tritt nicht ein, wenn eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle erteilt wurde. Der Antrag auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat VI 1.2 (BAPersBw VI 1.2) zu stellen. Die Zustimmung muss vor dem Eintritt in die fremden Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband erteilt worden sein. Als vergleichbarer bewaffneter Verband kann zum Beispiel eine Polizeisondertruppe oder eine paramilitärische staatliche Organisation anzusehen sein. 2

Auch bei Frauen und nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden Männern wird die Zustimmung nunmehr grundsätzlich vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Referat VI 1.2 (BAPersBw VI 1.2) erteilt.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlass vom 21.6.2011 (BAnz. Nr. 98 vom 5.7.2011, S. 2379) die nach § 28 (S. 1) StAG erforderliche Zustimmung für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit von 3

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),
- Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertrags- Organisation (NATO) oder
- Staaten der Länderliste nach § 41 Abs. 1 AufenthV

besitzen, allgemein erteilt. Die Allgemeinzustimmung gilt seit dem 6.7.2011 (dadurch: kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eintritt in die Streitkräfte usw. eines dieser Staaten nach dem 5.7.2011).

28.1.2 konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4.8.2019 eingeführte Verlustvorschrift ist am 9.8.2019 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1124). Eine konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Verlustvorschrift lag, fällt wegen des Verbots der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG nicht unter die Regelung. 4

Kampfhandlungen im Sinne dieser Regelung sind Auseinandersetzungen, die zwischen staatlichen und/oder nichtstaatlichen Gruppierungen mit (Waffen-)Gewalt ausgetragen werden, aber auch gegen Staaten oder deren Zivilbevölkerung gerichtete terroristische Anschläge. 5

Eine konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen ist anzunehmen, wenn der Betreffende in Kampfhandlungen eingebunden ist. Bei der zugrunde zu legenden statusrechtlichen Betrachtungsweise kommt es nicht auf die Schwere der Beteiligung oder die Funktion innerhalb der gewaltsamen 6

Auseinandersetzung an. Erforderlich ist daher nicht, dass der Betreffende selbst (Waffen-)Gewalt ausübt. Ausreichend ist vielmehr jeder aktive Beitrag im Rahmen einer gewaltsamen Auseinandersetzung, z. B. auch eine logistische Unterstützung, eine vorbereitende Ausspähung von Angriffspunkten oder Betätigungen im Bereich der Befehlsgebung. Die Person muss den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht erfüllen, wenngleich das regelmäßig miteinander einhergehen dürfte. Damit sind auch „Spontanbeteiligungen“ abgedeckt.

Nicht ausreichend sind die bloße Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung ohne einen weiteren aktiven Beitrag, das bloße Zusammenleben mit Kämpfern einer terroristischen Vereinigung, die bloße Anwesenheit im Kampfgebiet oder die Finanzierung der terroristischen Vereinigung. 7

Der Begriff der terroristischen Vereinigung im Ausland knüpft an das Strafrecht an (vgl. § 129b Abs.1 S. 1 StGB i.V.m. §§ 129a, 129 Abs. 2 StGB). Nach § 129 Abs. 2 StGB ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Zu einer terroristischen Vereinigung wird ein solcher Personenzusammenschluss, wenn er zusätzlich die Kriterien des § 129a StGB erfüllt, insbesondere wenn der Zweck darauf gerichtet ist, Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach § 239a und § 239b StGB zu begehen. 8

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung können sich auch aus einer Listung im Rahmen des EU-Rechts oder internationalen Rechts ergeben. 9

Die Tatbestandshandlung muss im Ausland erfolgen. 10

28.1.3 Kein Eintritt von Staatenlosigkeit

Der Verlust nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 tritt nicht ein, wenn der Betroffene sonst staatenlos würde, d. h. er muss neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere besitzen. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der zum Verlust führenden Handlung, d. h. den Eintritt in die Streitkräfte bzw. die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen. 11

28.2 Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Verlustfolge

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nach Absatz 1 nur ein, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Verlusthandlung volljährig war. 12

Der Verlust nach Absatz 1 Nummer 2 tritt auch nicht ein, wenn der Betroffene zum Eintritt in fremde Streitkräfte aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist. Zum Beispiel kann sich die Berechtigung aus einem Abkommen über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ergeben. 13

28.3 Feststellungsverfahren bei konkreter Beteiligung an Kampfhandlungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 von Amts wegen festgestellt. 14

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist von der die Feststellungsentscheidung treffenden Staatsangehörigkeitsbehörde nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind dabei auf Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden angewiesen. 15

Sofern mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich die Unionsbürgerschaft verloren geht, ist eine Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach den Maßgaben des EuGH-Rechtsprechung (vgl. Rs. *Tjebbes*, Urteil vom 12.3.2019, C-221/17) erforderlich. Dies erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Unionsbürgerschaft Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigt (zum Maßstab s. Nr. 30 Rdn. 8 ff.). 16

Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde für die Feststellung des Verlusts zuständig; bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist das BVA zuständig. 17

Um eine Einreise in das Bundesgebiet im Einzelfall mit grenzpolizeilichen Maßnahmen verhindern zu können, findet nach Absatz 3 Satz 3 bei Betroffenen, die aus dem Kampfgebiet nach Deutschland zurückkehren wollen, ein Widerspruchsverfahren gegen die Verlustfeststellung nicht statt; die Klage gegen die Verlustfeststellung hat keine aufschiebende Wirkung. 18

29 Zu § 29 (Weggefallen)

Erläuternde Hinweise:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit generell aufgegeben. 1

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 durch Geburt im Inland erworben hat, soll diese nach dem Willen des Gesetzgebers nach Inkrafttreten des StARModG ohne jeglichen Vorbehalt dauerhaft behalten (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 19). 2

Mit dem kompletten Wegfall der Optionsregelung kommt daher bei Personen, die gemäß § 29 Abs. 1 in der Fassung vor dem 27.6.2024 noch optionspflichtig waren, nach Inkrafttreten des StARModG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Folge der Optionspflichtigkeit nicht mehr in Betracht. Dies ist insbesondere für vormals Optionspflichtige relevant, die bei Inkrafttreten des StARModG noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hatten. 3

Hiervon unberührt ist ein vor Inkrafttreten des StARModG bereits eingetretener Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der zuvor geltenden Optionsregelung. 4

Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Optionsregelung konnte nur in den Fällen eintreten, in denen die Zwei-Jahresfrist für den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erteilung eines Hinweises gem. § 29 Abs. 5 S. 5 a.F. vor Inkrafttreten des StARModG abgelaufen ist, eine Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb der Zwei-Jahresfrist nicht erfolgt ist und keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt bzw. erteilt worden ist (vgl. § 29 Abs. 3 und 4 a.F.). 5

In den Fällen des § 29 a.F. ist bei Personen, die bereits vor Inkrafttreten des StARModG das 23. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Feststellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erfolgt ist, zu prüfen, ob und wann ihnen der Hinweis auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 S. 5 a.F. zugestellt wurde. Wurde ein Hinweis nicht oder nicht vor Ablauf von zwei Jahren vor Inkrafttreten des StARModG zugestellt (vgl. § 29 Abs. 3 S. 2 a.F.), kann ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 a.F. nicht mehr in Betracht gekommen. Der Hinweis auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 S. 5 a.F. war nach dessen Abs. 1 S. 1 Nr. 4 erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres zuzustellen. Daher konnte auch bei Antragstellern, die bei Inkrafttreten des StARModG das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 a.F. nicht mehr eintreten. 6

30 Zu § 30 - Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit; Staatsangehörigkeitsausweis

30.1 Verbindlichkeit der Feststellung; Maßstab der Feststellungsentscheidung bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft

Die Sätze 1 bis 3 regeln die Verbindlichkeit der Entscheidungen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde über das Bestehen oder Nichtbestehen 1

der deutschen Staatsangehörigkeit für alle Verwaltungsbehörden, die entweder auf Antrag bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses des Betroffenen oder bei öffentlichem Interesse von Amts wegen erfolgt.

Satz 4 ermöglicht, dass im Rahmen einer einzelfallbezogenen Feststellungsentscheidung eine individuelle Überprüfung der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit im Fall eines gleichzeitig eintretenden Verlustes der Unionsbürgerschaft erfolgt. Damit besteht in den Fällen eines kraft Gesetzes eintretenden Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit über das Feststellungsverfahren die Möglichkeit zu einer nachgelagerten Individualüberprüfung. Satz 5 regelt, in welchen Fällen es einer nachgelagerten Individualüberprüfung nicht bedarf, weil die Möglichkeit bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, im Rahmen dessen eine entsprechende Individualüberprüfung stattgefunden hätte. 2

30.1.1 Glaubhaftmachung eines berechtigen Interesses

Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag setzt die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses voraus. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist oder ein urkundlicher Nachweis über ihr Bestehen von einer deutschen oder ausländischen Stelle verlangt wird. 3

Hierdurch sollen anlasslose Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, deren Bestehen sonst offensichtlich von niemandem angezweifelt wird, vermieden und die nicht notwendige Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen unterbunden werden. 4

Ein berechtigtes Interesse fehlt insbesondere, wenn die antragstellende Person einen deutschen Pass besitzt und das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit offensichtlich von niemandem angezweifelt wird. 5

30.1.2. Verbindlichkeit der Feststellung

Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. 6

30.1.3 Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse für eine Feststellung von Amts wegen liegt dann vor, wenn an das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit weitere Rechtsfolgen geknüpft sind, die nicht allein für den Betroffenen und seine Abkömmlinge von Bedeutung sind, z.B. bei Auswirkungen auf ein 7

Beamtenverhältnis oder zur Klärung des passiven oder aktiven Wahlrechtes. Auch die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen ist dem Betroffenen in Form eines Bescheides zuzustellen.

30.1.4. Maßstab der Feststellungsentscheidung bei gleichzeitigem Verlust der Unionsbürgerschaft

Nach der Rspr. des EuGH ist es Aufgabe des Mitgliedstaates, die Auswirkungen eines zugleich eintretenden Verlustes des Unionsbürgerstatus für den Betroffenen und seine Familienangehörigen im Rahmen der unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Rs. *Rottmann*, Urt. v. 2. 3.2010, C-135/08, juris Rn. 55 u. 56). Soweit nicht bereits im Zusammenhang mit dem Verlusttatbestand eine Individualüberprüfung erfolgt ist, kann dies nachgelagert im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erfolgen. Bei einem gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, muss dann nach Satz 4 eine Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall erfolgen. Besitzt der Antragsteller hingegen eine weitere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, geht mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Unionsbürgerschaft nicht verloren, so dass eine Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erfolgt. 8

Eine solche nachgelagerte Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt aktuell nur bei den Verlusttatbeständen nach § 17 Abs. 2 für drittbetroffene Kinder in Betracht (vgl. auch die Darstellung bei Nr. 17 Rdn. 10, wo ausgeführt ist, an welcher Stelle eine Individualüberprüfung bei den übrigen Verlusttatbeständen erfolgt.) 9

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist einzelfallbezogen zu klären, ob im Falle eines angenommenen gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, der gleichzeitig zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Sofern die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen, ein damit zugleich verbundener Verlust der Unionsbürgerschaft jedoch unverhältnismäßig wäre, ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Unionsbürgerschaft nicht eingetreten. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf daher nicht festgestellt werden. 10

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig 11

beeinträchtigt. Dabei darf es sich nicht um nur rein hypothetische oder potentielle Folgen handeln, sondern es sind die tatsächlichen Folgen zu betrachten (EuGH, Rs. *Stadt Duisburg*, Urteil vom 25.4.2024, C-684/22 bis C-686/22, juris Rn. 50).

Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt diese vorrangige Berücksichtigungspflicht allerdings nicht dazu, dass dem Kindeswohl in jedem Einzelfall gegenüber divergierenden öffentlichen Interessen ein absoluter Vorrang gebührt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.2.2013 – 5 C 9/12 –, juris Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 10.2.2011 – 1 B 22/10 –, juris Rn. 4). Zudem ist die Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu prüfen, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 7 der Charta, wobei dieser Artikel ebenfalls in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (EuGH, Rs. *Tjebbes*, a.a.O., juris Rn. 94). 12

Erforderlich ist eine Abwägung des gesetzgeberischen Ziels des Verlusttatbestandes sowie der Folgen für den Einzelnen und die Familie, die der Verlust der Unionsbürgerschaft mit sich bringt. 13

§ 17 Abs. 2 liegt die gesetzgeberische Intention zugrunde, die widerrechtlich herbeigeführten Zustände einschließlich der daraus gewonnenen Vorteile zu beseitigen. 14

In Bezug auf die in Betracht kommenden Fallgruppen „drittbetroffener“ Kinder unter fünf Jahren nach § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 b) und d) ist zu berücksichtigen, dass der maßgebliche Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes bzw. seine deutsche Staatsangehörigkeit, über die das nachgeborene Kind seine deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, zu Unrecht bewirkt oder sogar erschlichen hat und Vorteile nicht belassen werden sollen, um ein solches Verhalten nicht zu prämieren. Die Eltern würden sonst nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG auch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge eines minderjährigen deutschen Kindes erhalten. Das BVerwG hat in diesem Kontext betont, dass eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen darf. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreues Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (BVerwG, Urteil vom 24.5.2006, 2 BvR 669/04, juris Rn. 63). 15

Zu bedenken ist auch, dass Kinder unter fünf Jahren noch kein eigenes Bewusstsein für die Staatsangehörigkeit entwickelt haben (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.10.2006, 2 BvR 696/04, juris Rn. 22f). Nur wenn 16

außergewöhnliche (besondere) Umstände des Kindeswohls bestehen, kann im Einzelfall andere Entscheidung in Betracht kommen.

Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist der Zeitpunkt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und der damit zugleich verbundene Verlust der Unionsbürgerschaft maßgebend. 17

30.1.5 Ausnahmen von einer nachgelagerten Verhältnismäßigkeitsprüfung

Satz 5 nimmt Fallkonstellationen von einer nachgelagerten Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 aus, in denen die Möglichkeit bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, dies aber nicht erfolgt ist, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde. 18

Hierzu gehört der Verlust bei einem freiwilligen Eintritt in fremde Streitkräfte, soweit er durch eine gesetzlich vorgesehene, zu beantragende Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle zu diesem Eintritt abgewendet werden kann beziehungsweise konnte (§ 28 Abs. 1 Nr. 1). 19

Für die Vergangenheit findet Satz 5 auch auf die vor Inkrafttreten des StARModG bestehenden Verlustgründe nach § 25 und § 29 a. F. Anwendung, wenn ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung nicht gestellt wurde oder ein entsprechender Antrag zwar gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde. 20

Hierzu hat der EuGH judiziert (verb. Rs. Stadt Duisburg C-684/22 bis C-686/22, Urt. v. 25.4.2024), dass Unionsrecht einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht verwehrt, auch vorzusehen, dass die Einzelfallprüfung der Folgen, die der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats im Hinblick auf das Unionsrecht mit sich bringt, im Rahmen eines Vorabgenehmigungsverfahrens durchgeführt wird (EuGH, a.a.O., Rn. 46). Die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht setzt voraus, dass der Betroffene innerhalb einer angemessenen Frist effektiven Zugang zu dem in dieser Regelung vorgesehenen Verfahren hat, ordnungsgemäß über dieses Verfahren unterrichtet wurde und dieses Verfahren eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf das Unionsrecht durch die zuständigen Behörden umfasst (EuGH, a.a.O., Rn. 65). Es ist lediglich erforderlich, wenn ein solches Verfahren zur Verfügung steht, nicht aber, dass der Betroffene es tatsächlich eingeleitet und betrieben hat. Hat der Betreffende es versäumt, das Vorabverfahren einzuhalten, dann darf daraus die Folgerung gezogen werden, dass er damit seinen Willen, nicht mehr Unionsbürger zu sein, gezeigt hat (EuGH, a.a.O., Rn. 55). Dem entspricht es, wenn in Satz 5 Fallkonstellationen von der verpflichtenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 ausgenommen werden, in denen die Möglichkeit

bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, dies aber nicht erfolgt ist, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde.

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 StAG a.F. waren im Rahmen der Entscheidung über eine Beibehaltungsgenehmigung ausdrücklich die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, so dass regelmäßig eine Einzelfallprüfung auch der Folgen des Verlusts für die Situation des Betroffenen erfolgt ist. Bei dieser Einzelfallabwägung fand daher die individuelle Situation des Antragstellers sowie seiner Familie Berücksichtigung. Sofern die Antragsteller ihre auf den europäischen Kontext bezogenen beruflichen und familiären Belange eingebracht haben, mussten diese auch in die Abwägung einbezogen werden. Insofern ist durch dieses Vorabgenehmigungsverfahren den Erfordernissen der EuGH-Rspr. Rechnung getragen worden (vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 12.4.2022 – 19 B 329/22, juris Rn. 12 ff.). 21

30.2 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, dass ein Beweis erbracht wird, der das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dokumentiert, da ein solcher Beweis häufig nicht geführt werden kann, weil die vorhandenen Beweismittel nicht ausreichen (vgl. Nr. 1 Rdn. 7 ff.). Dagegen genügen schriftliche Beweismittel, z.B. Personenstandsurkunden, Auszüge aus den Melderegistern, Wehrpässe, Ernennungsurkunden als Beamte, wenn das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, auch wenn ein lückenloser Nachweis nicht möglich ist. Nicht schriftliche Beweismittel, wie z.B. eine Zeugenaussage sind dagegen allein nicht ausreichend für den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit; eine Versicherung an Eides statt ist in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren nach § 27 Abs. 1 S. 1 VwVfG nicht vorgesehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.9.2020, 1 C 36.19, juris Rn. 19). 22

Beim Vorliegen des Erwerbsgrundes der langjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nach § 3 Abs. 2 kann nicht durch Beweismittel der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerlegt werden (vgl. Nr. 3 Rdn. 2 ff.). 23

30.3 Staatsangehörigkeitsausweis

Stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit fest, so dokumentiert sie dies durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. dem Muster der Anlage 6 24

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht. Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist. 25

Bei Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies durch eine Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Eine Ausstellung in Urkundenform ist hier nicht erforderlich. Bei Feststellung auf Antrag ergeht ein Ablehnungsbescheid. 26

31 Zu § 31 - Personenbezogene Daten

31.0 Allgemeines

§ 31 beinhaltet eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage in Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts für Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. 1

Das Übermitteln personenbezogener Daten durch und an Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen richtet sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften der §§ 32, 32a, 32b, 33, 36 und 37, soweit sich nicht Übermittlungspflichten aus anderen Gesetzen ergeben oder ausdrücklich auf das allgemeine Datenschutzrecht verwiesen ist. 2

Das Löschen und Sperren personenbezogener Daten (vgl. Art. 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG bzw. entsprechenden Landes-Datenschutzgesetzen, Art. 18 DSGVO) oder andere Verarbeitungsformen sind für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechtes nicht bereichsspezifisch geregelt. Hierauf sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG bzw. Landes-Datenschutzgesetze) anzuwenden. 3

31.0.1 Personenbezogene Daten allgemein

Erforderlich zur Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben nach dem StAG oder nach sonstigen Gesetzen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen im Sinne des Satzes 1, wenn die Kenntnis der personenbezogenen Daten für eine beabsichtigte staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung oder sonstige Maßnahme (z.B. die Beratung zu einem Einbürgerungsverfahren) benötigt wird. Das Erheben von Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbaren Zwecken ist unzulässig. 4

Staatsangehörigkeitsrechtliche Aufgaben der Auslandsvertretungen sind Beratung der Antragsteller im Ausland und Mitwirkung (z.B. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Unterlagen) in Verfahren des Bundesverwaltungsamtes in dessen Eigenschaft als zuständiger Staatsangehörigkeitsbehörde für Auslandsfälle (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes). 5

Art. 4 Nr. 2 DSGVO bestimmt, was unter den Begriff der Verarbeitung fällt. 6

31.0.2 Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten

Satz 2 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien („sensible Daten“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Die Regelung stellt eine aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zulässige Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten dar (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO), wobei das erhebliche öffentliche Interesse im Interesse an der gesetzmäßigen Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben besteht (vgl. BT-Drs. 19/4674, S. 197). 7

Die Verarbeitung sensibler Daten muss im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein (vgl. Nr. 31 Rdn. 4 f.). Das ist insbesondere der Fall, soweit die sensiblen Daten nach § 37 S. 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 oder 2 von den Verfassungsschutzbehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt worden sind. Soweit Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, die zur Feststellung der Einbürgerungsvoraussetzung der „Unterhaltsfähigkeit“ (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 4) benötigt werden, umfasst dies regelmäßig auch sensible Daten. 8

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art. 10 DSGVO zählen nicht zu den personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Daher unterfällt ihre Verarbeitung im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. den §§ 12a, 32b, insbesondere durch Übermittlung von Bundeszentralregisterauszügen, nicht § 31 S. 2, sondern § 31 S. 1. 9

31.0.3 Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zu Gründen einer Entziehung während der Zeit des Nationalsozialismus

Satz 3 enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten, die sich auf die politischen, rassischen und religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist. Satz 3 dient damit der Nachweisführung und Wiedergutmachung in Fällen von durch national- 10

sozialistisches Unrecht ausgebürgerten Personen und deren Abkömmlingen im Rahmen des Art. 116 Abs. 2 GG.

Werden derartige sensible Daten zu politischen, rassischen und religiösen Gründen nationalsozialistischer Vertreibungshandlungen im Rahmen eines Verfahrens der Ermessenseinbürgerung nach den §§ 8, 13 oder 14 geprüft, weil andere Gründe als eine Entziehung für den „Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit“ ursächlich waren, richtet sich ihre Verarbeitung nach Satz 2. 11

31.0.4 Entsprechungsregelung für Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15

Nach Satz 4 gilt Satz 3 für Verfahren von Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15 entsprechend. 12

32 Zu § 32 - Datenübermittlung

32.0 Allgemeines

§ 32 betrifft die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (des Bundes und der Länder, vgl. § 2 BDSG) an Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen und ergänzt dadurch § 31, welcher die Zulässigkeit der Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen regelt. Es wird in § 32 zwischen der Verpflichtung zur Datenübermittlung auf Ersuchen (S. 1) und der Verpflichtung zur Datenübermittlung auch ohne vorangegangenes Ersuchen (S. 2 bis 4) unterschieden. 1

Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bereits bei der übermittelnden Stelle vorhanden sind. § 32 begründet keine Pflicht und keine Befugnis zur Datenerhebung, um einem Ersuchen oder einer Übermittlungspflicht ohne vorangegangenes Ersuchen nachzukommen. 2

32.1 Übermittlungspflichten

32.1.1 Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf Ersuchen

Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen diejenigen personenbezogenen Daten zu übermitteln, welche zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben, also solcher nach dem StAG und staatsangehörigkeitsrechtlicher Bestimmungen anderer Gesetze, erforderlich sind. 3

Übermitteln öffentliche Stellen personenbezogene Daten auf Ersuchen, trägt grundsätzlich die ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde oder Auslandsvertretung die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde oder der Auslandsvertretung liegt, es sei denn, es besteht besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit im Einzelfall (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO z.B. i.V.m. § 16 Abs. 1 BlnDSG). Um eine Prüfung durch die ersuchte Stelle zu ermöglichen, sind Übermittlungsersuche unter Angabe der benötigten personenbezogenen Daten und der gesetzlichen Aufgabe, welche zur Datenerhebung berechtigt, zu begründen. Nicht erforderlich ist die Angabe, aus welchen Gründen eine Direkterhebung beim Betroffenen nicht in Betracht kommt. Ein Direkterhebungsgebot gilt nicht. 4

32.1.2 Verpflichtende Übermittlung personenbezogener Daten ohne vorangegangenes Ersuchen

Öffentliche Stellen sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Erkenntnisse, die aus ihrer Sicht Auswirkungen auf ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Betroffener haben können, auch ohne Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln. Voraussetzung ist, dass Anhaltspunkte in Form konkreter Tatsachen bestehen. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen oder Mutmaßungen. 5

In Betracht kommen z.B. Erkenntnisse über Straftaten, Ausweisungsgründe (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), Identitätstäuschungen, verfassungsfeindliche Bestrebungen usw., die u. a. bei anhängigen Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können. So müssen zuständige Behörden bspw. auf eine rechtskräftige Vaterschaftsanfechtung hinweisen, sofern diese Auswirkungen auf den Bestand der Staatsangehörigkeit haben kann. 6

Bei Übermittlung ohne Ersuchen trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Für die weitere Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten tragen nach § 31 die Staatsangehörigkeitsbehörden die Verantwortung. 7

32.1.3 Besondere Übermittlungspflicht für Ausländerbehörden ohne vorangegangenes Ersuchen

Mit den Sätzen 3 und 4 soll sichergestellt werden, dass die bei Ausländerbehörden im Rahmen des § 87 Abs. 4 AufenthG eingehenden Informationen unverzüglich an die Staatsangehörigkeitsbehörden weiterleitet werden, sodass einbürgerungsrelevante Umstände, etwa Daten über die Einleitung von 8

Straf- und Auslieferungsverfahren sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren, in laufenden Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden können. Für Feststellungsverfahren gelten die Sätze 3 und 4 nicht.

32.2 Besondere gesetzliche Verarbeitungsregeln

Gemäß Absatz 2 müssen von der übermittelnden Stelle bereichsspezifische Verarbeitungsregelungen oder Übermittlungsverbote beachtet werden (vgl. § 37 S. 2). Als entgegenstehende besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen kommen beispielsweise § 203 StGB, § 30 AO, § 21 SÜG, § 23 BVerfSchG, § 16 BStatG oder § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X in Betracht. 9

32a Zu § 32a – Übermittlung von dem Steuergeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten

Gemäß § 32a gilt § 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG für Einbürgerungsverfahren entsprechend. § 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten, welche nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Diese dürfen auf Grund des Verweises in Einbürgerungsverfahren übermittelt werden, wenn der Antragsteller gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. § 32a stellt damit eine bereichsspezifische Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar, wegen derer § 32 Abs. 2 bzgl. des Steuergeheimnisses in Einbürgerungsverfahren keine Anwendung findet. 10

Aus § 32a ergibt sich unmittelbar keine Übermittlungspflicht dieser personenbezogenen Daten. Eine Übermittlungspflicht kann sich aus § 32 Abs. 1 S. 2 StAG i.V.m. §§ 32a StAG, 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG ergeben, wenn die öffentliche Stelle Kenntnis von einem anhängigen Einbürgerungsverfahren des Betroffenen hat und die Daten aus Sicht der öffentlichen Stelle hierfür entscheidungserheblich sein können. Eine Übermittlungspflicht nach § 32 Abs. 1 S. 1 StAG i.V.m. §§ 32a StAG, 88 Abs. 3 S. 1 AufenthG besteht, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde oder Auslandsvertretung die öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung um die betreffenden personenbezogenen Daten ersucht hat. 11

32b Zu § 32b Ersuchen an die Staatsanwaltschaft bei Verurteilung zu einer Straftat unterhalb der Bagatellgrenze

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB vor, ist die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 S. 2 stets zu versagen, auch wenn das Strafmaß unter die sog. „Bagatellgrenze“ in § 12a Abs. 1 S. 1 fällt (vgl. Nr. 12a Rdn. 4 ff.). 12

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat zu prüfen, ob im Fall einer Verurteilung zu einer sog. „Bagatellstraftat“, die sich aus den Angaben im Einbürgerungsantrag oder aus der BZR-Auskunft ergibt, nach der Liste der angewendeten Strafvorschriften eine Tat nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB zugrunde liegt. Ist dies der Fall, richtet sie ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese überprüft die schriftlichen Urteilsgründe darauf, ob darin antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht und teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit. 13

Handelt es sich nicht um eine rechtkräftige Verurteilung der in § 32b gelisteten Straftraten, so bleibt es den Staatsangehörigkeitsbehörden unbenommen, bei den Staatsanwaltschaften um entsprechende Mitteilung zu ersuchen, wenn sie Anhaltspunkte haben, dass auch bei diesen Verurteilungen solche Beweggründe in Betracht kommen können. Die Staatsanwaltschaften sind dann nach § 32 Abs. 1 S. 1 verpflichtet, die Informationen zu Beweggründen, die die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 S. 2 ausschließen, zu übermitteln. 14

33 Zu § 33 - Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen (EStA)

33.1 Registerzweck; Registerbehörde

Das Register dient dem Nachweis der von den jeweils zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Entscheidungen, für die entweder Urkunden nach der StAUrkVwV ausgestellt oder Feststellungen nach § 30 (z.B. zum gesetzlichen Verlust der Staatsangehörigkeit) getroffen worden sind. Es erschließt der aktuell zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Zugriff auf solche Daten, die für die eigene staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung erforderlich sind. Die Regelung in § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StAG bezieht sich auf den beim Bundesverwaltungsamt bereits vorhandenen Datenbestand. 1

Das Bundesverwaltungsamt führt als Registerbehörde eine Datenbank zur Erfassung und Verarbeitung der Registerinformationen und bietet über ein Onlineportal Datenübermittlung und elektronische Datenabfragen für Staatsangehörigkeitsbehörden an. 2

33.2 Datenkatalog

Der Datenkatalog des § 33 Abs. 2 ist abschließend. 3

33.3 Übermittlungsverpflichtung der Staatsangehörigkeitsbehörden

An das Register sind alle nach dem 27.8.2007 getroffenen Entscheidungen zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch über das sichere bundeseigene TESTA-Netz (Trans-European Services for Telematics between Administrations – Europäisches Verwaltungsnetz). 4

33.4 Übermittlung aus dem Register durch die Registerbehörde

Das elektronische Register schafft Zugriffsberechtigungen für Staatsangehörigkeitsbehörden und deutsche Auslandsvertretungen. Für die Zulässigkeit der elektronischen Datenabfrage trägt die anfragende Behörde die Verantwortung. 5

Vom Registereintrag betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO. Die Auskünfte erteilt das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person oder des gesetzlichen Vertreters im Falle von Minderjährigen. 6

33.5 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an Meldebehörden und Auslandsvertretungen

Die Mitteilung dient der umgehenden Berichtigung der Melderegister, insbesondere auch im Hinblick auf die daraus gezogenen Wählerverzeichnisse. 7

34 Zu § 34 - Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht

Der Verweis auf § 80 Abs. 3 des AufenthG stellt klar, dass zur Klärung der Frage, ob ein Ausländer minderjährig oder volljährig ist, die Vorschriften des BGB maßgeblich sind. Der Verweis auf § 82 Abs. 1 und 2 AufenthG betrifft die Mitwirkungspflichten des Betroffenen im Verfahren und im Widerspruchsverfahren. Mit dem Verweis auf § 82 Abs. 4 AufenthG wird geregelt, dass die Behörde das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen kann, sofern

dies erforderlich ist, zum Beispiel zur Überprüfung der für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse.

35 Zu § 35 - Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung

§ 35 enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt. Bei anderen Verwaltungsakten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, deren Rücknahme für die Vergangenheit nicht automatisch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, sind die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze für die Rücknahme anwendbar, z.B. bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Abs. 1. Im Übrigen bleibt die Anwendung von verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen außerhalb der Spezialregelung des § 35 unberührt, z.B. bei der Einziehung von Urkunden (vgl. § 52 VwVfG). 1

35.1 Rücknahmevoraussetzungen

In Absatz 1 sind die Rücknahmevoraussetzungen abschließend genannt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen in § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 VwVfG mit der Besonderheit, dass nach § 35 Abs. 1 die unrichtigen oder unvollständigen Angaben vorsätzlich abgegeben sein müssen. Es kann daher Überschneidungen mit Fällen der arglistigen Täuschung geben. 2

Die Angaben müssen auch wesentlich für den Erlass der Einbürgerung gewesen sein. Wäre die Entscheidung auch in Kenntnis der wahren Sachlage so getroffen worden, kann die Angabe nicht als wesentlich eingestuft werden. 3

An der Rechtswidrigkeit der Einbürgerung fehlt es, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde den Antragsteller im Zeitpunkt der Einbürgerung aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage hätte einbürgern müssen (BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, 1 C 15/17, juris Rn. 25) 4

Ein Verschweigen von inländischen oder ausländischen Ermittlungs- und Strafverfahren oder Verurteilungen nach Einreichung des Einbürgerungsantrags kann die Rücknahmevoraussetzungen erfüllen, da die Mitwirkungsobliegenheit auch die Verpflichtung zur Aktualisierung entsprechender Angaben im Zeitraum zwischen Antragstellung und Übergabe der Einbürgerungsurkunde umfasst (vgl. VGH BW, Beschluss vom 20.01.2012, 1 S 2785/11, BeckRS2012, 217813; BayVGH, Urteil vom 25.10.2005, 5 B 03.2462, juris Rn. 29). 5

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine inhaltlich unrichtige Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 1a abgegeben wurde, kommt innerhalb der Frist von zehn Jahren nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde 6

gegebenenfalls eine Rücknahme der Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 35 StAG in Betracht (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 11).

Die materielle Beweislast für das Vorliegen der Rücknahmevoraussetzungen trifft die Staatsangehörigkeitsbehörde. 7

Ermessensentscheidung

Die Entscheidung über die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 3 VwVfG. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der von der Rücknahme Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unabhängig davon welche Behörde die Entscheidung über die Einbürgerung getroffen hatte. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist das Bundesverwaltungsamt für die Rücknahme zuständig (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes). 8

Bei der Ermessenentscheidung sind die für und gegen die Rücknahme der Einbürgerung streitenden Gesichtspunkte sachgerecht zu gewichten und diese bei ihrer Entscheidung im Ergebnis frei von willkürlichen Erwägungen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, 1 C 15/17, juris Rn. 39). 9

Dabei sind die Gründe für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes mit den Rechten der betroffenen Person (deren schutzwürdige Belange) abzuwägen.

Zu den schutzwürdigen privaten Belangen gehören u.a. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, der zwischen der Einbürgerung und der Rücknahme verstrichene Zeitraum (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.2.2008, 5 C 4/07, juris Rn. 18), die aufgebaute berufliche Position, schutzwürdige persönliche wirtschaftliche und sonstige Bindungen des Betroffenen im Bundesgebiet, Unsicherheiten bei der Fortsetzung des Aufenthalts in Deutschland oder beim Erhalt oder Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit im Herkunftsstaat (vgl. HessVGH, Urteil vom 18.05.1998, 12 UE 1542/98, juris Rn. 35). 10

Zu den Umständen, die bei einer fehlerfreien Ermessensentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen sind, gehört regelmäßig auch ein im Zeitpunkt der Rücknahme entgegenstehender (hypothetischer) Einbürgerungsanspruch. Bei der Prüfung, ob ein solcher im Zeitpunkt der Einbürgerung besteht, bleiben die unmittelbaren Auswirkungen der rechtswidrigen Einbürgerung, d. h. der Verlust der Ausländereigenschaft und das Erlöschen des Aufenthaltstitels außer Betracht (BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, 1 C 15/17, juris 4. Leitsatz und Rn. 40). 11

Bei bestehendem Einbürgerungsanspruch ist das Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde allerdings nicht stets und fallunabhängig dahin "auf Null" reduziert, dass von der Rücknahme abzusehen wäre. Der Eingebürgerte ist durch die Berücksichtigung eines (hypothetischen) Einbürgerungsanspruchs nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen, als wenn er auf die Erwirkung der rechtswidrigen Einbürgerung durch von § 35 Abs. 1 StAG erfasste Handlungen verzichtet hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Einbürgerung "für die Vergangenheit" ausscheidet - zumal bei (erst) im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung bestehendem Einbürgerungsanspruch (BVerwG, a.a.O, juris Rn. 43).

Vertrauensschutz/Verhältnismäßigkeit

Zu beachten ist jedoch, dass die betroffene Person keinen Vertrauensschutz genießt, so dass das rechtsstaatliche Interesse an der rückwirkenden Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände regelmäßig überwiegt (BVerfG, Urteil vom 24.5.2006, 2BvR 669/04, juris Rn. 76). 12

Zu beachten ist zudem stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es ist daher zu prüfen, ob besondere Gründe auf Seiten der betroffenen Person vorliegen, die im Rahmen der Interessenabwägung ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel rechtfertigen. Ein solcher Grund könnte zum Beispiel sein, wenn der Betroffene durch die Rücknahme nicht nur seine deutsche Staatsangehörigkeit, sondern auch sein Amt als Beamter, seine Zulassung als Arzt oder sein Mandat als gewählter Abgeordneter verliert. Die Gründe müssen mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang stehen. Soziale Härten kommen daher als Abwägungskriterien nur in Betracht, wenn deren Linderung ausschließlich deutschen Staatsangehörigen zugute käme. 13

Verlust der Unionsbürgerschaft

In Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt (EuGH, Urteil vom 2.3.2010, C-135/08, Leitsatz. 2). 14

Bei der Prüfung einer Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung sind die möglichen Folgen zu berücksichtigen, die diese Entscheidung für den Betroffenen und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen in Bezug auf den Verlust der Rechte, die jeder Unionsbürger genießt, mit sich bringt; insbesondere ist zu prüfen, ob dieser Verlust gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die 15

zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen (EuGH, a.a.O.). Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person keinen Vertrauensschutz genießt und das rechtsstaatliche Interesse an der rückwirkenden Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände regelmäßig überwiegt (s. Rdn. 12).

35.2 Mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit

Absatz 2 enthält wegen Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG eine besondere Konkretisierung der Abwägung im Rahmen des Ermessens. 16

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.5.2006 - BvR 669/04 - steht eine mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit der Rücknahme nicht entgegen (BVerfG, StAZ 2006, 200, 204 ff). In der Regel hindert die drohende Staatenlosigkeit daher nicht die Rücknahme. Ausnahmen sind nur in wenigen Fällen einer mit der Staatenlosigkeit verbundenen, über die bloße Rechtsfolge hinausgehende Härte für die betroffene Person denkbar. Ermessenserwägungen sind aber bei drohender Staatenlosigkeit stets anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.2003 - 1 C 19.02). 17

Auch in Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) sind hierzu Ermessenserwägungen anzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.2003 – 1 C 19.02). 18

Es besteht keine Verpflichtung nach Unionsrecht, von der Rücknahme der Einbürgerung allein deshalb abzusehen, weil der Betroffene die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats nicht wiedererlangt hat. Es ist allerdings zu prüfen, ob die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit es unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wiederzuerlangen (EuGH, Urteil vom 2.3.2010, C-135/08, juris Rn. 57 f). 19

35.3 Rücknahmefrist

Die Frist von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Einbürgerung (Aushändigung der Urkunde) gilt absolut. Auf die Kenntnis der Behörde kommt es nicht an. Nach Ablauf von zehn Jahren können Einbürgerungen nicht mehr zurückgenommen werden. 20

35.4 Zeitliche Wirkung der Rücknahme

Eine Einbürgerung darf nur mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nur für die Zukunft (ex nunc) ist nicht zulässig. 21

35.5 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber mit betroffenen Dritten

Absatz 5 regelt die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung gegenüber mitbetroffenen Dritten, d. h. miteingebürgerten Ehegatten, einge-tragenen Lebenspartnern und Kindern. Bei der Miteinbürgerung führt die Rücknahme der rechtswidrigen Einbürgerung des Hauptbetroffenen trotz der bestehenden Akzessorietät und der daraus folgenden Rechtswidrigkeit der Miteinbürgerung nicht automatisch zur Rücknahme der (Mit-) Einbürgerung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Kindes bzw. der Kinder. 22

Daher sind für jede betroffene Person eine eigene Rücknahmeentscheidung und eigene Ermessenserwägungen anzustellen. Dabei wiegt auch gegenüber dritten betroffenen Personen das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts schwer. 23

In Absatz 5 Satz 2 ist das Ermessen gegenüber Dritten näher konkretisiert: 24

Haben dritte Personen (z. B. der Ehegatte oder ältere Kinder) an der Erschleichung der Einbürgerung mitgewirkt oder wussten sie davon, so entfällt der Vertrauensschutz. Schutzwürdige Belange der Betroffenen können in diesen Fällen - wie beim Hauptbetroffenen - nur bei in der Person liegenden besonderen Gründen berücksichtigt werden. Waren die dritten Personen an der Erschleichung der Einbürgerung nicht beteiligt, so sind außerdem noch folgende schutzwürdige Belange dieser Personen abzuwägen:

- inzwischen erworbener eigener Einbürgerungsanspruch,
- Grad der Integration in Deutschland,
- bei minderjährigen Kindern Beachtung des Kindeswohls.

  Hinsichtlich der Beachtung des Kindeswohls gilt:

- Kinder unter fünf Jahren teilen regelmäßig das staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal ihrer Eltern, außer bei dadurch eintretender Staatenlosigkeit.

- Je älter und selbständiger das Kind ist, umso mehr ist auch die eigene Integration in Deutschland (Schul-, Berufsausbildung, deutsches Umfeld) zu berücksichtigen und abzuwägen.

Im Übrigen ist in Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft zu prüfen, ob die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf dritte Personen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt (s. Rdn. 14 f.). 25

35.6 Verlusteintritt

Der mit der Rücknahme der Einbürgerung eintretende rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist in Absatz 6 seit Inkrafttreten des StARModG am 27.6.2024 ausdrücklich geregelt, ebenso in den Fällen der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG. 26

Auch bei Rücknahme der Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung steht der Eintritt der Staatenlosigkeit dem Verlust in der Regel nicht entgegen. 27

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch nach der Einfügung des Absatzes 6 möglich. 28

Der Gesetzgeber hat zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auszuschließen, wie es z.B. in § 20 Abs. 7 BDSG erfolgt ist. Eine derartige Regelung findet sich jedoch nicht in § 35.

Mit der Einfügung des Absatzes 6 von § 35 durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts sollte nach der Gesetzesbegründung nur der mit der Rücknahme der Einbürgerung eintretenden rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausdrücklich geregelt werden, um geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen. Eine Änderung an der bisherigen Rechtslage und Verfahrensweise war damit nicht verbunden; bereits zuvor ging die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme der Einbürgerung verloren. 29

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts kommt dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem öffentlichen Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände wegen der weitreichenden Folgen der Statusentscheidung besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass ein Antragsteller, der seine Einbürgerung erschleicht, den zu Unrecht erlangten Status als deutscher Staatsangehöriger nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss des 30

etwaigen Hauptsacheverfahrens ausnutzen kann, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vorliegen.

36 Zu § 36 - Einbürgerungsstatistik

36.1 Jährlicher Erhebungszeitraum; Bundesstatistik

§ 36 Abs. 1 ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden. Die Vorschrift gilt für alle Einbürgerungstatbestände. 1

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) wurden zwei weitere Bundesstatistiken über die Anträge auf Einbürgerung und die Verfahrenserledigungen eingeführt (s. u. Nr. 36 Rdn. 5 ff. und 8 ff.).

36.2 Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale für die Einbürgerungsstatistik sind in Absatz 2 Nummer 1 bis 7 abschließend beschrieben. 2

Mit dem Inkrafttreten des StARModG ist das Erhebungsmerkmal des Fortbestandes der bisherigen Staatsangehörigkeiten (Absatz 2 Nummer 8 a.F.) entfallen, weil es infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit im deutschen Recht nicht mehr erforderlich ist, dieses Merkmal zu erheben (BT-Drs. 20/9044, S. 46). 3

Alle Erhebungsmerkmale sind mit dem Stand zum Zeitpunkt der Einbürgerung (Aushändigung der Urkunde) zu übermitteln. Die Statistik umfasst alle im Laufe des Jahres erfolgten Einbürgerungen. 4

36.2a Statistik über Anträge auf Einbürgerung; Erhebungsmerkmale

Beginnend ab 2025 werden jeweils jährlich die im Laufe des Jahres gestellten Anträge auf Einbürgerung statistisch erfasst. 5

Es werden die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand), Nummer 5 (Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren) und Nummer 7 (bisherige Staatsangehörigkeiten), sowie als zusätzliches Erhebungsmerkmal der Wohnort erfasst.

Alle Erhebungsmerkmale sind mit dem Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln. 6

Wird von einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde wegen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit ein bereits anhängiges Einbürgerungsverfahren 7

übernommen, begründet dies für die übernehmende Behörde keinen im Sinne des Absatzes 4 meldepflichtigen Einbürgerungsantrag.

36.2b Statistik über Verfahrenserledigungen; Erhebungsmerkmale

Beginnend ab 2025 werden jeweils jährlich die Verfahrenserledigungen statistisch erfasst. 8

Es werden die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand), Nummer 5 (Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren) und Nummer 7 (bisherige Staatsangehörigkeiten) genannten Erhebungsmerkmale, sowie als zusätzliche Erhebungsmerkmale der Wohnort, die Art der Verfahrenserledigung (Einbürgerung, Ablehnungsentscheidung, Rücknahme des Antrags oder sonstige Erledigung, z.B. Tod des Antragstellers oder dauerhafter Fortzug aus Deutschland) erfasst.

Alle Erhebungsmerkmale sind mit dem Stand zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung zu übermitteln. 9

Die Abgabe eines Einbürgerungsverfahrens wegen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit stellt keine Verfahrenserledigung in diesem Sinne dar und ist von der abgebenden Behörde nicht an die Statistik zu melden. 10

Die Meldung an die Statistik über Verfahrenserledigungen ergeht unabhängig davon, ob nachfolgend gegen die Ablehnung Widerspruch erhoben oder verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz ersucht wurde. Insoweit werden nur die im jeweiligen Jahr ergangenen behördlichen - gegebenenfalls noch nicht bestandskräftigen - Ausgangsentscheidungen erfasst. 11

36.3 Hilfsmerkmale

Die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Angaben sind Hilfsmerkmale der Erhebungen und dienen der technischen Durchführung. Die Angaben zu Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig (Absatz 4 Satz 4). 12

36.4 Auskunftspflicht

Absatz 4 sieht vor, dass die für die Einbürgerung zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März des Folgejahres zu erteilen haben. Das schließt nicht aus, dass Auskünfte bereits vorab sukzessive erteilt werden. 13

36.5 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik, der Statistik über Anträge auf Einbürgerung und der Statistik über Verfahrenserledigungen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Die Tabellen dürfen auch Felder enthalten, die nur mit einem einzigen Fall besetzt sind (so genannte Tabelleneins). Die Übermittlung solcher Tabellen ist auf bestimmte Zwecke beschränkt, und zwar für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungszwecke. Eine Verwendung für eine Regelung von Einzelfällen ist nicht zulässig. 14

37 Zu § 37 – Sicherheitsabfrage

Bei Antragstellern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Staatsangehörigkeitsbehörden vor einer Einbürgerung die Voraussetzungen des § 11 Nr 1 und 2 durch eine Anfrage bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden. Zu diesem Zweck übermitteln sie den Verfassungsschutzbehörden die erforderlichen Daten. 1

Die Regelanfrage ist immer, auch ohne konkrete Anhaltspunkte für Tätigkeiten i.S.d. § 11 Nr 1 und 2 StAG durchzuführen. Die Übermittlung der Daten ist beschränkt auf Informationen, die für die Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf die betroffene Anfrage relevant sind. 2

38 Zu § 38 Gebühren und Auslagen

38.0 Vorbemerkung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (4. StAGÄndG) vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) wurden die gebührenrechtlichen Regelungen im StAG angepasst. Die bisher in § 38 und der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) geregelten Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wurden zusammenfassend ausschließlich in § 38 geregelt, die StAGebV wurde aufgehoben. In diesem Rahmen wurden die Gebührenregelungen bereinigt und begrifflich an das Bundesgebührengesetz (BGebG) angepasst. Die in der vormaligen Fassung des § 38 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung ist entfallen. Inhaltlich sind die Gebührenregelungen im Wesentlichen erhalten geblieben (BT-Drs. 19/28674, S. 24). 1

Soweit das StAG keine Regelung trifft, kann ergänzend auf die Verwaltungskostengesetze der Länder (für die Verwaltungstätigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder) bzw. auf das BGebG (für die Verwaltungstätigkeit der Bundesbehörden) zurückgegriffen werden. Dies gilt beispielsweise für 2

die Kosten eines erforderlichen Dolmetschereinsatzes, die im Einzelfall als Auslagen gesondert erhoben werden dürfen (vgl. § 12 Abs. 1 BGebG).

38.1 Gebühren- und Auslagenpflichtigkeit

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Gebühren- und Auslagenpflichtigkeit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. 3

38.2 Gebührenpflichtige Leistungen

Gebühren werden erhoben für 4

1. die Einbürgerung in Höhe von 255 Euro,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und in Höhe von 51 Euro,
3. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Höhe von mindestens 5 Euro und höchstens 51 Euro.

Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bis zu dem Betrag erhoben, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre. 5

Zu den Einbürgerungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gehören auch Anspruchseinbürgerungen seit Geburt Staatenloser nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenlMindÜbkAG). Die Einbürgerungsgebühr richtet sich nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts, vgl. Art. 2 S. 2 StaatenlMindÜbkAG und beträgt auch in diesen Fällen grundsätzlich 255 Euro. 6

Für die Einbürgerung heimatloser Ausländer, ihrer Ehegatten und ihrer minderjährigen ledigen Kinder enthält das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, dagegen eine gebührenrechtliche Sonderregelung. Nach § 21 Abs. 1 S. 3 HAuslG in der Fassung vom 30.7.2004 wird in diesen Fällen für die Einbürgerung eine Gebühr in Höhe von 51 Euro erhoben. 7

38.3 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind: 8

1. die Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 S. 2 GG,
2. die Einbürgerung nach § 15,
3. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
4. der Erklärungserwerb nach § 5,
5. der Verzicht nach § 26 und
6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Abs. 1 S. 3.

38.4 Gebührenermäßigung und -befreiung

Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. 9

Durch die Möglichkeit einer Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Gebührenerhebung besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Eine Billigkeitsermäßigung kommt etwa dann in Betracht, wenn der Antragsteller (oder miteinbürgerungsberechtigte Familienangehörige) für seinen Lebensunterhalt auf SGB II/XII-Leistungen angewiesen ist, ohne dass dies nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder § 8 die Einbürgerung hindert, und absehbar ist, dass sich hieran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändern wird. Indes besteht allein wegen des Umstandes, dass der Antragsteller anerkannter Flüchtling im Sinne des Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention ist, kein Grund, unabhängig von dessen wirtschaftlicher Situation die Einbürgerungsgebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zu senken oder auf ihre Erhebung vollständig zu verzichten (vgl. insoweit die Wertung bei BVerwG, Urteil vom 16.11.2006 – 5 C 26/05 –, juris Rn. 14 f.). 10

38a Zu § 38a – Ausstellung von Urkunden in elektronischer Form

§ 38a legt fest, dass lediglich Staatsangehörigkeitsurkunden nicht in elektronischer Form ausgestellt werden dürfen. Umfasst werden hiervon nicht nur Verfahren nach dem StAG, sondern alle Staatsangehörigkeitsverfahren, in denen Staatsangehörigkeitsurkunden nach § 1 Abs. 1 StAUrkVwV ausgestellt werden. Im Übrigen ist elektronischer Rechtsverkehr in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zulässig.

39 Zu § 39 – Verordnungsermächtigung für Urkunden

Die Regelung enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen.

40 Zu § 40

Nicht belegt

40a Zu § 40a - Übergangsregelung

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23.8.2023 gestellt worden sind, ist § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der vor dem 27.6.2024 geltenden Fassung anzuwenden, soweit er günstigere Bestimmungen enthält. 1

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98), das am 27.6.2024 in Kraft getreten ist, wurde § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 neu gefasst und der Grundsatz. hinreichender wirtschaftlicher Integration gesetzlich stärker verankert (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 34). Die Übergangsregelung in § 40a soll im Hinblick auf diese geänderte Systematik bei der Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts das Vertrauen derjenigen schützen, die bis zum 23.8.2023 - dem Tag der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im Bundeskabinett - einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt haben (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 48). 2

Hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzung des Bestreiten Könnens des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch findet damit für bis zum 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge, die noch nicht wirksam zurückgenommen oder bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurden, die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der vor Inkrafttreten des StARModG geltenden Fassung Anwendung, nach der bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen ein Einbürgerungsanspruch auch dann bestand, wenn die Inanspruchnahme nicht zu vertreten war. Soweit aber die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der nach Inkrafttreten des StARModG geltenden Fassung für den Antragsteller günstiger wäre, findet bei bis zum 23.8.2023 gestellten Einbürgerungsanträgen, die noch nicht wirksam zurückgenommen oder bestands- oder rechtskräftig abgelehnt wurden, das neue Recht Anwendung (Günstigkeitsprinzip). 3

Für das Vorliegen eines nach § 40a beachtlichen Einbürgerungsantrages kommt es nicht darauf an, dass der Antragsteller die Einbürgerung ausdrücklich nach § 10 begehrt hat. Der Antrag eines Ausländers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist grundsätzlich unter sämtlichen denkbaren 4

Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Der Antrag ist regelmäßig auf die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unabhängig davon gerichtet, auf welcher Rechtsgrundlage diese beruht. Ein in dieser Hinsicht eingeschränkter Einbürgerungsantrag liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller von der Möglichkeit Gebrauch macht, seinen Antrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage zu beschränken (vgl. auch Nr. 8 Rdn. 4).

Wurde bis zum 23.8.2023 kein Einbürgerungsantrag gestellt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Ziel, dass § 40a auch für einen nach diesem Tag gestellten Antrag auf Einbürgerung zur Anwendung kommt, nicht in Betracht. 5

Für den Begriff des Antrags siehe Nr. 8 Rdn. 4.

Ein für die Anwendung des § 40a beachtlicher Einbürgerungsantrag liegt nicht vor, wenn online ein so genannter „Quick Check“ durchgeführt wurde, bei dem unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel und ausschließlich auf Grundlage eigener Angaben des Nutzers eine „unverbindliche Prüfung“ der Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. Erfolgsaussichten auf Einbürgerung erfolgt ist, ohne dass die zuständige Behörde eine Tätigkeit aufgenommen hat, die auf eine Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall gerichtet ist. 6

40b Zu § 40b

Nicht belegt

40c Zu § 40c

Nicht belegt

41 Zu § 41 - Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder

Die §§ 32, 33 und 37 sind sog. abweichungsfeste Regelungen des Verwaltungsverfahrens, von denen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung (Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG) nicht durch landesgesetzliche Regelungen abgewichen werden darf. Von den materiell- rechtlichen Regelungen des StAG kann aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG) ohnehin durch Landesgesetz nicht abgewichen werden. 1

42 Zu § 42 - Strafvorschrift

Die Strafvorschrift ist der Strafbestimmung in § 98 BVFG nachgebildet. Der Tatbestand der Strafvorschrift entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 35 Abs. 1. Täter ist nicht nur, wer selbst 1

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sondern auch, wer diese benutzt. Weiterhin ist Täter auch derjenige, der für einen anderen eine Einbürgerung erschleicht. Diese Tatbestände spielen vor allem eine Rolle bei der Täuschung über die Unterhaltsfähigkeit. Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben müssen zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung gemacht oder benutzt werden; Angaben, die nicht entscheidungserheblich für die Einbürgerung sind, werden nicht erfasst, wie z.B. das Verschweigen einer Verurteilung zu einer Bagatellstrafe außerhalb von § 12a Abs. 1 S. 2.

Die Tat ist vollendet, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde gemacht wurden; ob daraufhin eine Einbürgerung erfolgt ist, spielt für die strafrechtliche Bewertung keine Rolle. 2

Die Strafvorschrift kann sowohl neben der Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 als auch isoliert angewandt werden, z.B. wenn eine Rücknahme nach Abwägung der Ermessensgründe nicht in Betracht kommt. 3

Aufgrund des mit der Täuschung im Einbürgerungsverfahren verbundenen schwerwiegenden Unrechtsgehalts und zur Sicherstellung der Integrität des Einbürgerungsverfahrens ist bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat nach § 42 grundsätzlich eine Strafanzeige zu erstatten. 4

Hinweistext:

Die Anwendungshinweise enthalten eine fortlaufende Gliederung mit bis zu drei Gliederungsebenen sowie Randnummern, die innerhalb eines Paragrafen die Hinweise durchnummieren.

Die drei Gliederungsebenen geben der Reihe nach an: Den Paragrafen, den Absatz, den Satz.

Beispiel:

„10.4.1 Überschrift": § 10 Abs. 4 S. 1

„31.0.1 Überschrift“: § 30 S. 1 StAG.